

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)
zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans
„Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans
Windenergie“ der Gemeinde Senden

Verfahrensstand:
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der
Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

- Öffentliche Auslegung -

bearbeitet für: Gemeinde Senden
Fachbereich Bauen & Planen

Münsterstr. 30
48308 Senden

bearbeitet von: öKon GmbH

Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19

04. April 2018



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1 Vorhaben und Zielsetzung.....4

2 Rechtliche Grundlagen5

3 Untersuchungsgebiet.....6

4 Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten.....7

 4.1 Baubedingte Wirkungen8

 4.2 Anlagebedingte Wirkungen9

 4.3 Betriebsbedingte Wirkungen9

5 Windenergieempfindliche Arten 10

6 Datenrecherche 12

 6.1 Schwerpunktvorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten12

 6.2 EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete (Natura 2000).....13

 6.3 Naturschutzgebiete13

 6.4 Biotopkatasterflächen.....15

 6.5 Messtischblattquadranten.....18

 6.6 Daten öffentlicher Stellen19

 6.6.1 Daten aus der Landschaftsinformationssammlung @infos (LANUV NRW)19

 6.6.2 Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld20

 6.6.3 Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf20

 6.6.4 Daten des Grünflächenamts der Stadt Münster21

 6.6.5 Sonstige21

 6.7 Kartierungen22

 6.7.1 Vogelkartierungen für den 1.000 m-Radius um die Potenzialfläche OTT VI22

7 Artenschutzrechtliche Bewertung22

 7.1 Abschichtung der prüfrelevanten Arten22

 7.2 Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte ...27

 7.2.1 Vertiefende Art für Art-Betrachtung.....27

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen38

9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung.....38



10 Artenschutzrechtliche Protokolle39

11 Literatur.....40

**12 Anhang I - Übersicht geplanter WKZ im Einflussbereich besiedelter
Messtischblattquadranten.....42**

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: UG_{4.000} und geplante WKZ.....7

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: geplante Windkonzentrationszonen 4

Tab. 2: Definitionen geschützter Artgruppen 8

Tab. 3: WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017) 10

Tab. 4: Angaben zu WEA-empfindlichen Arten in den benachbarten FFH- und VS-Gebieten
gemäß Standarddatenbogen..... 13

Tab. 5: Angaben zu planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Arten in den benachbarten
Naturschutzgebieten (LANUV NRW 2018c) 15

Tab. 6: Angaben zu WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten aus dem
Biotopkataster (LANUV NRW 2018d)..... 16

Tab. 7: WEA-empfindliche Arten der abgefragten Messtischblattquadranten..... 18

Tab. 8: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung 23

Tab. 9: Ergebnis nach überschlägiger Abschichtung..... 26

Tab. 10: Übersicht WKZ im Einflussbereich besiedelter Messtischblattquadranten (WEA-
empfindliche Arten) 42

Anlagen

Karte 1 Ergebnis Datenabfrage WEA-empfindlicher Arten (1:95.000)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Senden plant die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“. Im Zuge der Aufstellung sollen sechs Windkonzentrationszonen (WKZ) im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen werden.

Tab. 1: geplante Windkonzentrationszonen

WKZ	Bezeichnung	Fläche (ha)	Fläche (ha)
1	BOES I	16,6	40,3
	BOES II		
	BOES II/a	18,4	
	BOES II/b	5,3	
2	BOES IV		20,1
	BOES IV/a	4,4	
	BOES IV/b	15,7	
3	SEND 0		54,2
	SEND 0/a	30,7	
	SEND 0/b	10,2	
	SEND 0/c	8,9	
	SEND 0/d	2,7	
	SEND 0/e	1,7	
4	SEND XI	68,5	68,5
5	SEND XII		36,4
	SEND XII/a	3,4	
	SEND XII/b	33,0	
6	OTT II		83,1
	OTT II/a	56,1	
	OTT II/b	15,2	
	OTT II/c	1,4	
	OTT II/d	10,4	
Gesamt			302,6

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I soll geklärt werden, ob der Ausweisung der betrachteten Windkonzentrationszonen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindbare Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) hat für WKZ gemeinsam mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) einen Leitfaden erstellt, der einen Rahmen für die Durchführung von Artenschutzprüfungen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) vorgibt (MULNV NRW 2017). Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorrecherche berücksichtigt diese Vorgaben.

„Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen wird empfohlen, die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung der Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Es bedarf im Bauleitplanverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche

Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden (OVG Münster, Urteil vom 22.09.2015, 10 D 82/13.NE, OVG Münster 2 B 999/15.NE vom 09.05.2016). Eine Verlagerung von Konflikten im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf spätere Prüfungen und nachfolgende selbständige Verfahren ist mit Blick auf das geltende Gebot einer Konfliktbewältigung durch die Planung daher nur dann erlaubt, wenn eventuelle Hindernisse für die Umsetzung der Planung grundsätzlich ausräumbar erscheinen (OVG Lüneburg, Urteil vom 09.10.2008, 12 KN 12/07).“ (MULNV NRW 2017).

Aufgrund des großen Betrachtungsraums sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung in der Regel keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermäuse möglich. Detaillierte Bestandserfassungen zu dieser Artgruppe sind auf dieser Ebene daher auch nicht erforderlich, zumal artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschaltzeiten gelöst werden (MULNV NRW 2017). Die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse erfolgt daher abschließend auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren. Da auch mögliche baubedingte Konflikte mangels konkreter, standortbezogener Planung auf nachgelagerter Ebene betrachtet werden, fokussiert die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung auf mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte mit den im Leitfaden benannten WEA-empfindlichen Vogelarten. Recherche- und Abfrageergebnisse zu Fledermäusen werden vor allem nachrichtlich mitgeführt.

Die Betrachtung anderer planungsrelevanter Artgruppen / Arten wird mangels konkreter Anlagestandorte und -typen auf die nächste Ebene verlagert.

2 Rechtliche Grundlagen

Durch den Bau, die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS RL und Anhang IV, FFH RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. nächste Seite).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV-Artenschutz, MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Untersuchung ist teilweise abhängig von der betrachteten Tierart. Der Untersuchungsradius vom Mastmittelpunkt der geplanten WEA ist in Anhang II des Artenschutz-Leitfadens für jede WEA-empfindliche Art definiert. Bei Windenergie-Planungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung richtet sich das UG nach den Außengrenzen der betrachteten WKZ. Im Folgenden wird die jeweilige Untersuchungsgebietsgröße mit einer tiefgestellten Meterangabe bezeichnet (z.B. UG_{1.000} = Untersuchungsradius von 1.000 m um die betrachteten WKZ).

Innerhalb der UG werden auf Basis der bekannten Daten möglicherweise entstehende bau-, anlage- oder betriebsbedingte artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt.

Hierzu wurde im Vorfeld eine Recherche innerhalb des maximalen Einwirkungsbereichs von 4.000 m auf WEA-empfindliche Arten durchgeführt (vgl. Kap. 6).

Das UG_{4.000} umfasst Flächen der Kreise Coesfeld und Warendorf sowie der kreisfreien Stadt Münster. Die Gesamtgröße des Rechercheraums beträgt etwa 400 km². Gebiete der Städte und Gemeinden Senden, Münster, Drensteinfurt, Ascheberg, Nordkirchen, Lüdinghausen, Dülmen, Nottuln und Havixbeck sind darin enthalten.

Reliktisch ist im UG_{4.000} noch die „Münsterländische Parklandschaft“ mit kleineren Waldparzellen, Hecken, Gebüsch, Gehölzstreifen an Bächen und Gräben sowie Baumgruppen an den verstreut liegenden Höfen der Landschaft erhalten und stellenweise prägend. Mit Ausnahme der wellig-hügeligen Landschaft im Bereich der Stever- und Baumberge zwischen Havixbeck und Nottuln ist das Gelände im Wesentlichen flach. Die geplanten WKZ liegen verteilt im Gemeindegebiet Senden und befinden sich im Flachland in Geländehöhen von ca. 67-78 m ü.NN.

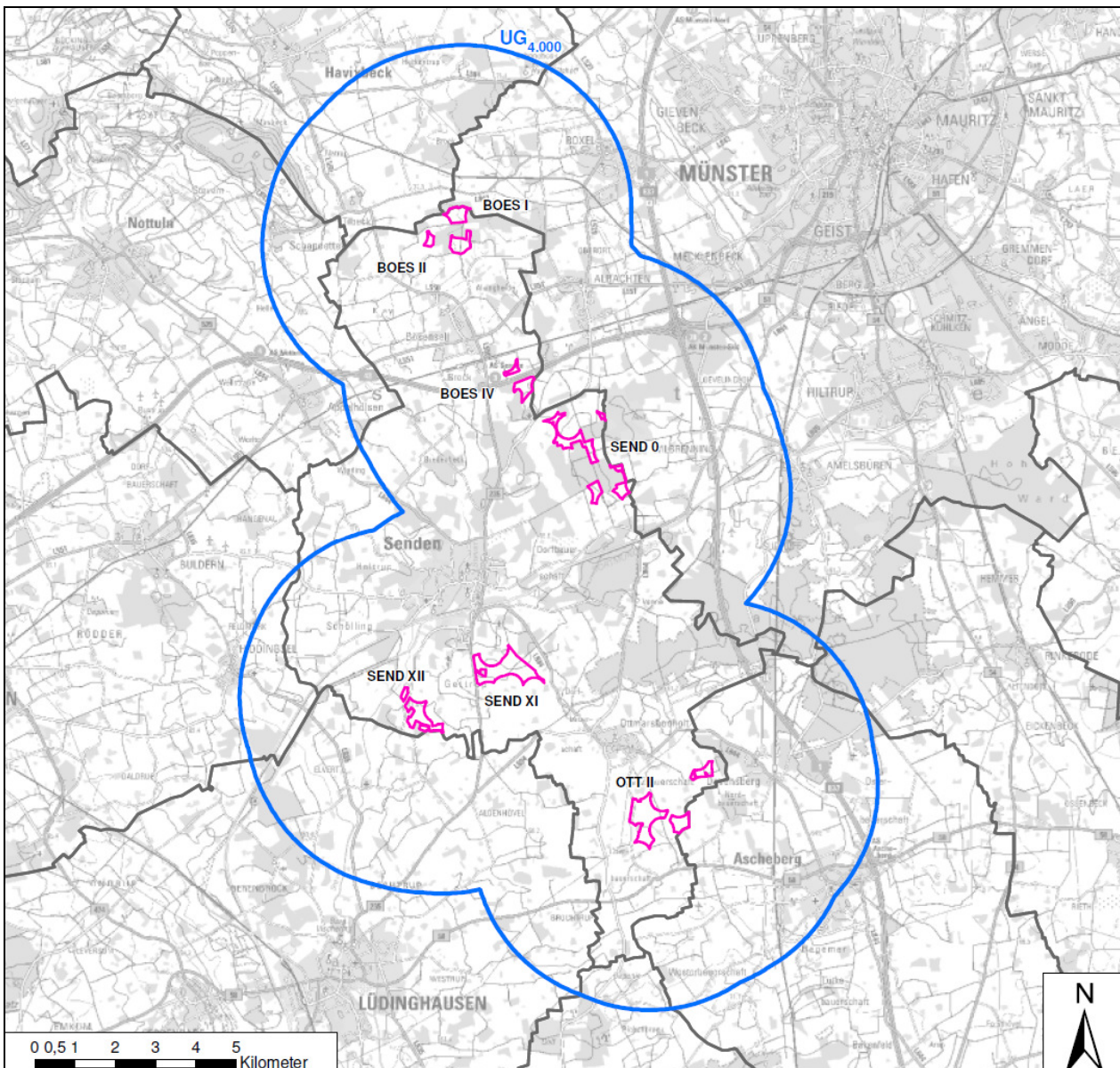


Abb. 1: UG_{4.000} und geplante WKZ

unmaßstäblich, Gemeindegrenzen sind als graue Linien dargestellt, © Geodatenbasis NRW (2018)

4 Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten

Von Windparkplanungen können baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Konflikte auftreten.

Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung in einem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Planung auf möglicherweise durch Bau, Anlage und Betrieb der WEA ausgelösten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Tötung, Störung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu prüfen.

Grundsätzlich gilt es, ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für alle geschützten und planungsrelevanten Arten zu vermeiden.



Hinsichtlich der Anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind nach dem „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017) die dort als windenergieempfindlich eingestuften Arten in besonderer Weise zu berücksichtigen. Diese Arten werden im Leitfaden explizit genannt. Es handelt sich um Vogel- und Fledermausarten, die aufgrund ihrer Lebensweise in besonderem Maße kollisionsgefährdet sind oder durch Störwirkungen der WEA aus ihrem Lebensraum bis hin zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gedrängt werden können. In Abhängigkeit des Erhaltungszustandes der Arten sind die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen umfangreicher als für nicht WEA-empfindliche Arten.

Bei der Analyse und Bewertung der baubedingten Auswirkungen sind neben den WEA-empfindlichen Arten auch andere Arten / Artgruppen zu berücksichtigen. Eine Betrachtung von baubedingten Wirkungen ist erst dann notwendig und sinnvoll, wenn bereits eine konkrete Planung vorliegt und Anlagenstandorte und -typen bekannt sind. Im vorliegenden Fall ist dies nicht der Fall, so dass die Betrachtung der bau- und teilweise der anlagebedingten Auswirkungen auf der nachgelagerten Ebene der ASP (Stufe II) bei der Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bewältigt werden.

Tab. 2: Definitionen geschützter Artgruppen

Artgruppe	Erläuterung	Beispiele
Geschützte Arten nach BNatSchG	Besonders und streng geschützte Arten nach BNatSchG	z.B. alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Amphibien und Reptilien, alle Fledermausarten, einige Säugetiere, Insekten, Weichtiere und Pflanzen
Planungsrelevante Arten nach Kiel (2005)	Auswahl von nach BNatSchG geschützten Arten (Vogelarten nach Anhang I VS-RL, FFH-Anhang IV Arten, Wirbeltiere mit Kat. 1-3 der Roten Liste für NRW)	z.B. alle Greifvögel und Eulen, alle Fledermäuse, Biber, Fischotter, Kammmolch, Laubfrosch, Nachtkerzenschwärmer, Frauenschuh, u.a.
WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2013)	Auswahl von Vogel- und Fledermausarten, die im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in NRW“ definiert sind	z.B. Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan und Wespenbussard sowie Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Nordfledermaus (s. Kap. 5)

4.1 Baubedingte Wirkungen

Zum Bau von Windenergieanlagen gehört neben der Räumung des Baufeldes, dem Bau der Fundamente und der Installation auch der Ausbau von Straßen und Zuwegungen. Temporär werden Flächen als Stellplatz für Kräne und andere Baugeräte benötigt. Während der Bauphase wird es zu Störungen durch Präsenz und Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen sowie durch Lärm und Staubentwicklung kommen.

Wenn die Bauarbeiten während der Fortpflanzungszeit (Revierbildungs-, Brut- und Aufzuchtzeit) von Vögeln durchgeführt werden, kann es zur störungsbedingten Aufgabe einer bereits begonnenen Brut kommen. Insbesondere bei einem Beginn der Bauarbeiten zur Brutzeit besteht die Gefahr der Aufgabe einer begonnenen Brut und somit der Verlust der Jungvögel. Grundsätzlich können die Bauarbeiten für die Errichtung der WEA auch rastende Wintergäste vertreiben oder ein Meideverhalten für einige Vogelarten verursachen.

Mögliche **baubedingte** artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA mit Vögeln und Fledermäusen:

- Zerstörung von Nestern, Gelegen, Wochenstuben, Überwinterungshabitaten
- störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten (z.B. Kiebitz, Greifvögel, Eulen, Fledermäuse) störungsbedingter Verlust von Entwicklungsformen (Eier, Jungvögel) besonders und streng geschützter Arten
- populationsrelevante Störung von rastenden, streng geschützten Arten

4.2 Anlagebedingte Wirkungen

WEA sind Bauwerke mit beweglichen Elementen, für die es in der Natur keine Entsprechung gibt. Insofern konnten die einzelnen Vogel- und Fledermausarten kein spezifisches Reaktionsverhalten auf solche Anlagen hin entwickeln. Neben dem möglicherweise für ansässige Brutvögel und ortsansässige wie ziehende Fledermäuse erhöhten Kollisionsrisiko ist auch eine mögliche Lebensraumentwertung zu berücksichtigen. Unter anderem zeigen Untersuchungen in von Kiebitzen besiedelten Windparks mehrheitlich einen Verdrängungseffekt durch WEA (STEINBORN & REICHENBACH 2008, STEINBORN & REICHENBACH 2011).

Für Zug- und Rastvögel kann das Meideverhalten zu einer Einengung oder zum Verlust bedeutender Rastgebiete führen. Darüber hinaus können Vögel im Zugeschehen zu erheblichen seitlichen oder vertikal ausgerichteten Ausweichreaktionen gezwungen werden.

Mögliche **anlage**bedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA mit Vögeln und Fledermäusen:

- erhöhtes Kollisionsrisiko mit Masten und Rotorblättern
- Lebensraumentwertung durch artspezifisches Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen
- Lebensraumverlust durch erforderlichen Ausbau des Wegenetzes
- ggf. indirekte Wirkungen (Veränderungen der Räuber-Beute-Beziehungen durch Anlage von Strukturen im Acker, etc.).

4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Insbesondere für wenig wendige Großvogelarten (z.B. Seeadler, Weißstorch) sowie Segler in der offenen Landschaft (z.B. Rotmilan), welche die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen, besteht ein generelles Risiko, an einer WEA zu verunglücken. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht bei einer Installation von WEA in Horstnähe, wo Balz- und Revierverteidigungsflüge in großer Höhe unternommen werden sowie in häufig genutzten Flugkorridoren, z.B. Anflugschneisen zum Horstplatz und zu Nahrungsflächen. Fledermäuse können den Mast der WEA als Leitstruktur nutzen und laufen Gefahr von Rotoren geschlagen zu werden oder durch den Unterdruck der sie verfehlenden Rotoren ein tödliches Barotrauma zu erleiden. Ebenso kann ein Windpark für durchziehende, nicht mit dem Gebiet vertraute Fledermausarten, eine erhöhte Gefahr bedeuten.

Die zentrale Schlagopferdatei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg dokumentiert, dass Vögel und Fledermäuse aller Arten an WEA verunglücken können. Es häufen sich aber Totfunde insbesondere der großen Vogelarten (vgl. DÜRR 2017). Obwohl die Daten der Zentralen Fundkartei nur einen sehr geringen Teil der Zahl der tatsächlich geschlagenen Individuen widerspiegeln, können anhand der absoluten Populationsgröße in einem Gebiet und der Zahl der gefundenen Schlagopfer Tendenzen abgeleitet werden. So entsteht durch die dokumentierte Schlaghäufigkeit und der Populationsgröße die Einstufung bestimmter Arten als besonders „windenergiesensible Arten“.

Neuere Erkenntnisse aus der PROGRESS-Studie (GRÜNKORN et al. 2016) stützen die Annahme einer potenziellen Betroffenheit aller Arten. Dabei traten Schlagopfer großer, ziehender Arten (z.B. Gänse und Kraniche) proportional seltener auf als Schlagopfer von Nahrung suchenden Greifvögeln. Zumindest für die Arten Mäusebussard und Rotmilan kann die Studie die Schlagopferzahlen modellieren und belegt eine teilweise populationsrelevante Beeinträchtigung dieser Arten. Weitere Arten, wie z.B. Ringeltaube und Stockente werden wesentlich häufiger von Rotoren erfasst. Für diese Arten sowie für durchziehende nordische Singvögel kann die Studie aber keine populationsrelevanten Auswirkungen der Kollisionen belegen (GRÜNKORN et al. 2016).

Nach Interpretation des LANUV NRW liegt ein artenschutzrechtlicher Konflikt vor, wenn ein Vorhaben aufgrund seiner Lage und trotz Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen Kol-



lisionen überdurchschnittlich häufig auszulösen (MULNV NRW 2017). Vor allem bei seltenen Arten und Populationen mit geringen Individuenzahlen kann auch die Gefährdung von Einzeltieren einen artenschutzrechtlichen Konflikt bedeuten.

Über das Schlagrisiko hinaus wird für in der Nähe von WEA brütende Vögel, vor allem bei Offenlandarten, ein verringerter Bruterfolg vermutet. Als Ursache des verringerten Bruterfolgs wäre die Zunahme von Störungen durch Wartungsarbeiten, Spaziergänger und Neugierige zu nennen. Der Einfluss der permanenten Geräuschkulisse führt möglicherweise dazu, dass sich nähernde Räuber nicht mehr wahrgenommen werden. Außerdem können Geräusche geeignet sein, Balzrufe zu überdecken und somit zur Entwertung von Revieren führen (vgl. GARNIEL et al. 2007). Daneben scheuen Vögel möglicherweise auch den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert. Ein solches Verhalten kann sich als Reaktion auf Schattenbewegungen als überlebenswichtiges Verhalten bei solchen Arten herausgebildet haben, die mit Beutegreifern aus der Luft rechnen müssen.

Mögliche **betriebs**bedingte artenschutzrechtliche Konflikte durch WEA mit Vögeln und Fledermäusen:

- erhöhtes Schlagrisiko
- Lebensraumwertung durch z.B. Lärm, Schlagschatten der Rotorblätter, Leuchtfener, Störungen (Wartungsarbeiten)

5 Windenergieempfindliche Arten

Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse der Beeinträchtigung von Vögeln durch WEA hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2014) Abstandsempfehlungen für die Installation von WEA zu „avifaunistisch bedeutsamen Gebieten“ und auch zu Brutplätzen ausgewählter Arten angegeben (Helgoländer Papier). Die Empfehlungen des Helgoländer Papiers wurden zum Teil in dem für Nordrhein-Westfalen gültigen Leitlinien und Regelwerken, wie dem Windenergieerlass (MBWSV & MKULNV 2015) und dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (MULNV NRW 2017) für die Untersuchungsabgrenzung berücksichtigt.

Nach dem „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017) werden eine Reihe von Arten als durch WEA überdurchschnittlich gefährdet („WEA-empfindlich“) definiert. Der Leitfaden stellt klar, dass die Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers in NRW nicht gelten, sondern die im Leitfaden genannten Arten und Abstände.

Die Einstufung einer Art als „WEA-empfindlich“ orientiert sich an Fachkenntnissen über Kollisionen, Meideverhalten und Störungen aber auch am Erhaltungszustand der Arten in den biogeografischen Regionen in Nordrhein-Westfalen. Bei der Installation von WEA in der Nähe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten kann das Tötungs- oder Störungsverbot ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erfüllt sein.

Tab. 3: WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017)

Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Artspezifischer Untersuchungsradius (= maximal möglicher Einwirkungsbereich)	
Vögel				
			Anh.2, Spalte 2	Anh.2, Spalte 3
Baumfalke	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	3.000 m
Bekassine	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	



Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Artspezifischer Untersuchungsradius (= maximal möglicher Einwirkungsbereich)	
Fischadler	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	4.000 m
Flusseeeschwalbe	Kollisionsrisiko	Brutkolonien	1.000 m	3.000 m
Goldregenpfeifer	Meideverhalten	Rastvorkommen	1.000 m	
Graumammer	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	500 m	
Großer Brachvogel	Meideverhalten	Brutvorkommen	500 m	
Haselhuhn	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	1.000 m	
Kiebitz	Meideverhalten	Brutvorkommen	100 m	
Kiebitz	Meideverhalten	Rastvorkommen	400 m	
Kornweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Kranich	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Kranich	Meideverhalten	Rastvorkommen	1.500 m	
Möwen	Kollisionsrisiko	Brutkolonien	1.000 m	3.000 m
Mornellregenpfeifer	Meideverhalten	Rastvorkommen	1.000 m	
nordische Gänse	Meideverhalten	Schlafplätze	1.000 m	
nordische Gänse	Meideverhalten	Nahrungshabitate	400 m	
Rohrdommel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	1.000 m	
Rohrweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen, Schlafplätze	1.000 m	
Rotmilan	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen, Schlafplätze	1.000 m (KON) 1.500 m (ATL)	4.000 m
Rotschenkel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Schwarzmilan	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen, Schlafplätze	1.000 m	3.000 m
Schwarzstorch	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	3.000 m	
Seeadler	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	3.000 m	6.000 m
Sing- und Zwergschwan	Meideverhalten	Schlafplätze	1.000 m	
Sing- und Zwergschwan	Meideverhalten	Nahrungshabitate	400 m	
Sumpfohreule	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Trauerseeschwalbe	Kollisionsrisiko	Brutkolonien	1.000 m	3.000 m
Uferschnepfe	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Uhu	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Wachtelkönig	Meideverhalten und Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Waldschnepfe	Meideverhalten	Brutvorkommen	300 m	
Wanderfalke	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	
Weißstorch	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	2.000 m
Wespenbussard	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	
Wiesenweihe	Kollisionsrisiko	Brutvorkommen	1.000 m	3.000 m
Ziegenmelker	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	500 m	
Zwergdommel	Störempfindlichkeit	Brutvorkommen	1.000 m	
Fledermäuse				
Großer Abendsegler	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren (Untersuchungsradius i.d.R. 1.000 m)		
Breitflügelfledermaus	Kollisionsrisiko	im Umfeld von Wochenstuben (Untersuchungsradius i.d.R.		



Art	Wirkungspfad	Betroffenheit	Artspezifischer Untersuchungsradius (= maximal möglicher Einwirkungsbereich)
		1.000 m)	
Kleinabendsegler	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren (Untersuchungsradius i.d.R. 1.000 m)	
Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko	im Umfeld von Wochenstuben (Untersuchungsradius i.d.R. 1.000 m)	
Nordfledermaus	Kollisionsrisiko	im Umfeld von Wochenstuben (Untersuchungsradius i.d.R. 1.000 m)	
Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko	v.a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren (Untersuchungsradius i.d.R. 1.000 m)	
Zweifarbflödermaus	Kollisionsrisiko	im Umfeld von Wochenstuben (Untersuchungsradius i.d.R. 1.000 m)	
Zwergfledermaus	Kollisionsrisiko	im Umfeld von Wochenstuben (Untersuchungsradius i.d.R. 1.000 m)	

Die im Artenschutz-Leitfaden (MULNV NRW 2017) im Anhang 2 genannten Radien um die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezeichnen Räume, in denen die Installation von WEA das Tötungs- bzw. Störungsrisiko für diese Arten signifikant erhöhen kann oder eine erhebliche Lebensraumbeeinträchtigung durch die Errichtung von WEA nicht auszuschließen ist (Spalte 2). Darüber hinaus kann ein artenschutzrechtlicher Konflikt auch außerhalb dieser Radien bis in einen erweiterten Radius (Spalte 3) festgestellt werden, wenn regelmäßig aufgesuchte Nahrungsräume oder intensiv und häufig genutzte Flugkorridore in der Art betroffen sind, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder die Entwertung von Brutrevieren oder Rastgebieten abgeleitet werden kann.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei einer Installation von WEA innerhalb dieser Radien kann nur abgewendet werden, wenn über eine vertiefende Untersuchung der Raumnutzung der betroffenen Art nachgewiesen werden kann, dass das Tötungsrisiko sich nicht signifikant erhöht bzw. keine Entwertung essenzieller Teillebensräume vorliegt. Zusätzlich können artspezifische Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen, wie Abschaltalgorithmen, Gestaltung des Mastfußbereiches, Anlage von Nahrungshabitaten bis hin zur Anlage von neuen Brut- oder Rasthabitaten notwendig werden (MULNV NRW 2017).

6 Datenrecherche

Die Datenrecherche zu Artvorkommen von WEA-empfindlichen Arten erfolgt im erweiterten maximalen Einwirkungsbereich von 4.000 m um die geplanten WKZ. Dieser Bereich umfasst nahezu alle Untersuchungsradien WEA-empfindlicher Arten. Nur im Fall einer räumlichen Nähe zu dem einzigen Seeadler-Vorkommen in NRW am Niederrhein würde die Abfrage auf einen Raum von 6.000 m erhöht.

6.1 Schwerpunktorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten

Im Energieatlas NRW sind für das UG_{4.000} keine Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Arten verzeichnet (LANUV NRW 2018d).



6.2 EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete (Natura 2000)

Das UG_{4.000} umfasst große Teile des EU-Vogelschutz- und FFH-Gebietes „Davert“ (DE-411-401/302), des FFH-Gebietes „Baumberge“ (DE-4010-302) sowie vollständig das FFH-Gebiet „Venner Moor“ (DE-4111-301).

Für die Gebiete „Davert“ und „Venner Moor“ sind Vorkommen WEA-empfindlicher Arten aufgeführt.

Tab. 4: Angaben zu WEA-empfindlichen Arten in den benachbarten FFH- und VS-Gebieten gemäß Standarddatenbogen

Geb. Nr.	Name	Minimalentfernung zur nächsten WKZ	WEA-empf. Arten	Status
DE-4010-302	FFH-Gebiet Baumberge	ca. 2,5 km westlich BOES II	Breitflügelfledermaus Großer Abendsegler Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	vorhanden vorhanden vorhanden vorhanden
DE-4111-301	FFH Gebiet Venner Moor	ca. 1,1 km südlich SEND 0	(Baumfalke) Ziegenmelker	Durchzügler / Rastvogel Brutvogel
DE-4111-302	FFH-Gebiet Davert	ca. 960 m nordöstl. OTT II (Distanz zwischen potenziellen Wespenbussard-Bruthabitaten und geplanter WKZ jedoch größer)	Wespenbussard Breitflügelfledermaus Großer Abendsegler Kleinabendsegler Zwergfledermaus	Brutvogel vorhanden vorhanden vorhanden
DE-4111-401	VSG Davert	ca. 960 m nordöstl. OTT II	Wespenbussard	Brutvogel

ggf. im artspezifischen Einwirkungsbereich der geplanten WKZ vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Vogelarten sind **fett** markiert

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Venner Moor“ (DE-4111-301) sind Vorkommen von Baumfalke und Ziegenmelker gemeldet. Der Baumfalke gilt nur als windenergieempfindlich, wenn Brutvorkommen betroffen sind. Im vorliegenden Fall ist der Baumfalke lediglich als Durchzügler / Rastvogel aufgeführt. Der Ziegenmelker ist als Brutvogel gemeldet und als solcher als windenergieempfindlich einzustufen. Für die Art gilt ein einfacher Untersuchungsradius von 500 m um Brutvorkommen (MULNV NRW 2017).

Mit dem Wespenbussard wird für das Gebiet „Davert“ eine weitere WEA-empfindliche Art genannt. Es handelt sich um ein bedeutsames Vorkommen mit mehreren Brutpaaren für im FFH- und Vogelschutzgebiet „Davert“. Für die Art gilt ein einfacher Untersuchungsradius von 1.000 m um Brutvorkommen (MULNV NRW 2017). Ein kleiner Teil des Emmerbaches, welcher zum FFH-Gebiet „Davert“ gehört, unterschreitet den Abstand von 1.000 m zur WKZ OTT II, ist aber kein potenzieller Horststandort von Wespenbussarden – potenziell von Wespenbussarden besiedelte Waldflächen des FFH-Gebietes liegen über 2 km entfernt.

6.3 Naturschutzgebiete

Die Fläche des UG_{4.000} überstreicht (Teil-)Flächen von insgesamt 24 Naturschutzgebieten (NSG). Für das NSG „Venner Moor“ ist der Baumfalke als WEA-empfindliche Vogelart aufgeführt. Für die übrigen NSG sind in den Gebietsmeldungen keine Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten aufgeführt (s.



Tab. 5) (LANUV NRW 2018c).

Tab. 5: Angaben zu planungsrelevanten und WEA-empfindlichen Arten in den benachbarten Naturschutzgebieten (LANUV NRW 2018c)

Geb. Nr.	Name	Entfernung zur geplanten WKZ	Vorkommen WEA-empfindlicher Arten	Status
k.A.	Hambrocks Busch	ca. 300 m zu OTT II		
COE-100	Steverauen nördlich Lüdinghausen	ca. 300 m westlich SEND XII	-	-
k.A.	Wördenbusch und Kliefkötters Heide	ca. 585 m südwestlich BOES IV	-	-
k.A.	Sudhoffs Moor	ca. 670 m südlich SEND 0	-	-
COE-103	Brinshok	ca. 830 m nordwestlich SEND XII	-	-
COE-023	Davert	ca. 960 m östlich SEND XI	-	-
COE-082	Emmerbach mit angrenzenden Flächen	ca. 970 m östlich OTT II	-	-
COE-003	Venner Moor	ca. 1,1 km südlich SEND 0	Baumfalke	ohne Angabe
COE-079	Feldgehölz südlich des Hofes Bolte	ca. 1,5 km nordwestlich BOES II	-	-
COE-101	Nonnenbach bei Schölling	ca. 1,5 km westlich SEND XII	-	-
COE-081	Ameshorst	ca. 1,8 km nördlich BOES I	-	-
k.A.	Vennebrink / Olle Diek	ca. 1,8 km nordöstlich BOES I	-	-
COE-077	Bruchwald am Femekreuz	ca. 1,9 km westlich BOES I	-	-
COE-078	Holler Kley	ca. 2,2 km südwestlich BOES II	-	-
MS-014	Davert	ca. 2,2 km südöstlich SEND 0	-	-
k.A.	Laub- und Bruchwald nördlich von Senden	ca. 2,4 km südwestlich SEND 0	-	-
COE-074	Baumberge	ca. 2,5 km westlich BOES II	Breitflügelfledermaus Abendsegler (<i>spec.</i>) Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	vorhanden vorhanden vorhanden vorhanden
k.A.	Eichen-Hainbuchenwald nordwestlich von Senden	ca. 3,1 km südwestlich SEND 0	-	-
WAF-051	Davert	ca. 3,3 km nordöstlich OTT II	-	-
COE-076	Kötterberg	ca. 3,4 km westlich BOES II	-	-
COE-096	Laubwald Höpings Brock	ca. 3,5 km nordwestlich SEND XI	-	-
COE-093	Berenbrocks Busch	ca. 3,6 km südwestlich SEND XII	-	-
COE-099	Dicke Mark	ca. 3,6 km südwestlich SEND XII	-	-
COE-075	Hexenkuhle	ca. 4 km westlich BOES II	-	-

Im artspezifischen Einwirkungsbereich der geplanten WEA vorkommende und aufgrund des Status potenziell betroffene Vogelarten sind **fett** markiert

6.4 Biotopkatasterflächen

Faunistische Daten aus den Objektbeschreibungen der schutzwürdigen Biotope innerhalb des UG_{1.000} wurden auf Angaben zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten überprüft. In Tab. 6

sind die in den Objektbeschreibungen der Biotopkatasterflächen enthaltenen Angaben zu WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten dargestellt.

Im UG_{1.000} liegen zahlreiche gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters Nordrhein-Westfalen (GB / BK) (LANUV NRW 2018d):

Tab. 6: Angaben zu WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Arten aus dem Biotopkataster (LANUV NRW 2018d)

Geb.Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WKZ	WEA-empfindliche Arten
GB-4011-215	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	innerhalb BOES IV gelegen	keine
BK-4011-0011	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	innerhalb BOES IV gelegen	keine
BK-4010-001	Waldfläche „Brookbüsche“ südlich Tilbecker Straße	nördlich angrenzend zu BOES I	keine
GB-4010-800	Fließgewässerbereiche, natürlich o. naturnah, unverbaut	nordwestlich angrenzend zu BOES I	keine
BK-4111-0024	Eichen-Hainbuchenwald westlich Golfplatz	östlich angrenzend zu SEND 0	keine
BK-4111-0088	Eichen-Hainbuchenwald Hambroks Busch in der Nordbauerschaft südwestlich von Davensberg	südlich angrenzend zu OTT II	keine
BK-4010-0005	„Helmerbach“, „Kuckenbecker Bach“ mit Grünland	ca. 60 m nordöstlich BOES I	keine
BK-4010-0061	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	ca. 70 m westlich BOES II	keine
GB-4010-232	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	ca. 70 m westlich BOES II	keine
BK-4111-0080	Eichenwaldkomplex nordwestlich Davensberg südlich der Ottmarsbocholter Straße	ca. 90 m östlich OTT II	keine
GB-4011-141	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut Seggen- u. binsenreiche Nasswiesen	ca. 120 m südöstlich SEND 0	keine
BK-4111-0012	zwei Kleingewässer in der Ventruper Heide östlich der Viehstraße	ca. 140 m zu SEND 0	keine
GB-4111-205	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	ca. 140 m zu SEND 0	keine
BK-4010-0252	Obstweiden nördlich von Boesensell	ca. 150 m südlich BOES II	keine
BK-4010-0260	Feuchtwiesenkomplex nordöstlich Hof Rönnebäumer	ca. 150 m nordwestlich BOES II	keine
GB-4010-0203	Feuchtwiesenkomplex nordöstlich Hof Rönnebäumer	ca. 150 m nordwestlich BOES II	keine
BK-4010-0060	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	ca. 180 m westlich BOES II	keine
GB-4010-235	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	ca. 180 m westlich BOES II	keine
GB-4010-233	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	ca. 180 m westlich BOES II	keine
BK-4211-0114	Buchen-Eichen-Feldgehölz Rotthege nördlich Hof Meermüller	ca. 200 m Südwestlich OTT II	keine
BK-4110-0036	Hainbuchenwaldkomplex Schöllinger Holz und Steveraltarme südlich Senden	ca. 300 m westlich SEND XII	keine
BK-4011-0009	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	ca. 350 m nordöstlich BOES IV	keine
GB-4011-213	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	ca. 350 m nordöstlich BOES IV	keine
BK-4010-0062	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	ca. 380 m westlich BOES II	keine



Geb.Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WKZ	WEA-empfindliche Arten
GB-4010-231	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	ca. 380 m westlich BOES II	keine
BK-4011-0158	Landwehr und Laubwald südlich Bodensteiner Heide	ca. 400 m nordöstlich SEND 0	keine
BK-4010-0107	Eichen-Hainbuchenwald nördlich Bösensell	ca. 410 m südwestlich BOES II	keine
BK-4011-0010	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	ca. 450 m östlich BOES IV	keine
GB-4011-214	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	ca. 450 m östlich BOES IV	keine
BK-4110-0030	Kleingewässer Hörstener Heide südlich Senden	ca. 470 m nördlich SEND XII	keine
GB-4110-251	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	ca. 480 m westlich SEND XII	keine
GB-4110-252	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	ca. 480 m südwestlich SEND XII	keine
BK-4111-0028	Landwehr nördlich Ventruper Heide	ca. 490 m südöstlich BOES IV	keine
BK-4111-0017	Gewässer-Bruchwaldkomplex in der Ventruper Heide nordöstlich von Senden	ca. 490 m westlich SEND 0	keine
GB-4111-204	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	ca. 490 m westlich SEND 0	keine
BK-4110-0240	Gebüschstreifen südlich Hof Stummann	ca. 510 m südlich SEND XII	keine
BK-4111-0014	Kleingewässer in der Ventruper Heide südlich Kieskämper	ca. 520 m nordwestlich SEND 0	keine
GB-4111-203	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	ca. 520 m nordwestlich SEND 0	keine
BK-4010-0004	Gehölz, Kleingewässer bei „Kückmann“	ca. 550 m östlich BOES I	keine
BK-4011-0191	Wald-Grünland-Komplex „Fichtenkotten“ „Haus Wiek“	ca. 550 m östlich BOES IV	keine
BK-4110-0031	Eichen-Hainbuchenwaldkomplex südlich von Senden	ca. 630 m nordwestlich SEND XI	keine
BK-4010-095	Eichenmischwald nördlich Gärtner-siedlung	ca. 650 m östlich BOES I	keine
BK-4011-0157	Grosse Tinnen Büsche	ca. 660 m östlich SEND 0	keine
BK-4111-0094	Birkenwaldkomplex Sudhoffs Moor nördlich des Dortmund-Ems-Kanals	ca. 670 m südlich SEND 0	keine
BK-4110-0034	Eichen-Hainbuchenwaldkomplex südlich der Autobahnfahrt Senden östlich und westlich der B235 im Umfeld von „Kliefkötter“	ca. 680 m westlich SEND 0	keine
GB-4110-0023	Feuchtwiesenbrachekomplex „Rickers Heide“ südlich Senden westlich B235	ca. 740 m nördlich SEND XII	keine
BK-4111-0079	Feldgehölz westlich Schemmelmann	ca. 740 m südlich SEND XI	keine
BK-4110-0234	Hainbuchen-Eichenwälder nordöstlich Haus Kakesbeck	ca. 760 m südlich SEND XII	keine
GB-4011-127	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	ca. 800 m nordöstlich BOES IV	keine
BK-4111-0089	Eichenwald am Schürkamp in der Dorfbauerschaft	ca. 820 m südwestlich SEND 0	keine
BK-4110-0028	Eichenwaldkomplex südlich des Dortmund-Ems-Kanals westlich Hof Sondermann	ca. 830 m nordwestlich SEND XII	keine
BK-4110-0013	Buchenwald östlich Hof Ermann südlich Senden	ca. 840 m westlich SEND XI	keine
GB-4011-129	stehende Binnengewässer, natürlich o. naturnah, unverbaut	ca. 930 m nordöstlich BOES IV	keine



Geb.Nr.	Name	Entfernung zu den geplanten WKZ	WEA-empfindliche Arten
BK-4110-0014	Feuchtwiesenbrachekomplex „Rickers Heide“ südlich Senden westlich B235	ca. 940 m westlich SEND XI	keine
BK-4110-0241	Hainbuchen-Eichenwald und Eichen-Buchenbestand östlich Haus Kakesbeck	ca. 940 m südlich SEND XII	keine

6.5 Messtischblattquadranten

Das UG_{1.500} befindet sich in der atlantischen Region und umfasst bzw. schneidet neun Messtischblatt-Quadranten. Für das Messtischblatt (MTB) Nottuln ist der Quadrant 4010/4, für das MTB Münster der Quadrant 4011/3, für das MTB Senden die Quadranten 4110/2 und 4110/4, für das MTB Ottmarsbocholt die Quadranten 4111/1, 4111/3 und 4111/4 sowie für das MTB Ascheberg die Quadranten 4211/1 und 4211/2 betroffen. Für alle neun Messtischblattquadranten gemeinsam sind 35 planungsrelevante Vogel- und 13 Fledermausarten aufgeführt (siehe Tab. 7). WEA-empfindliche Arten nach MULNV NRW (2017) sind **fett** markiert. Hierbei wurde der angegebene Status berücksichtigt.

Tab. 7: WEA-empfindliche Arten der abgefragten Messtischblattquadranten

LN	Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Quadranten									
				Q4010/4	Q4011/3	Q4110/2	Q4110/4	Q4111/1	Q4111/3	Q4111/4	Q4211/1	Q4211/2	
Vögel													
1.	Baumfalke	Brutvorkommen	U	x				x		x		x	
2.	Kiebitz	Brutvorkommen	U↓	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
3.	Rohrweihe	Brutvorkommen	U	x		x							
4.	Uhu	Brutvorkommen	G	x									
5.	Waldschnepfe	Brutvorkommen	G	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
6.	Weißstorch	Brutvorkommen	G		x								
7.	Wespenbussard	Brutvorkommen	U		x	x		x	x	x	x	x	
Fledermäuse													
1.	Abendsegler	nachweislich	G	x	x			x		x		x	
2.	Breitflügelfledermaus	nachweislich	G↓		x			x	x	x		x	
3.	Kleinabendsegler	nachweislich	U					x		x	x	x	
4.	Rauhautfledermaus	nachweislich	G		x					x			
5.	Zwergfledermaus	nachweislich	G	x	x	x	x	x	x	x	x	x	

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd, ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region
 Quadranten, in denen eine Errichtung nach Ausweisung der geplanten WKZ stattfinden kann sind grau hinterlegt

Durch die Prüfung der Abstände der Messtischblattquadranten zu den jeweiligen WKZ und einen Abgleich mit dem Untersuchungsradius lassen sich die Brut- oder Quartiervorkommensmeldungen für die WEA-empfindlichen Arten auf Ihre Relevanz für bestimmte WKZ untersuchen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in der Tab. 10 im Anhang dargestellt (s. Anhang).

6.6 Daten öffentlicher Stellen

Zur Ermittlung der Vorkommen WEA-empfindlicher Arten, die im Einwirkungsbereich möglicher WEA in den betrachteten WKZ liegen, wurde eine Datenabfrage im UG_{4.000} (= maximaler Einwirkungsbereich, da es regional keine Brutvorkommen von Seeadlern gibt) durchgeführt.

Folgende Datenquellen wurden zur Klärung der Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten angefragt:

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW)
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Warendorf
- Grünflächenamt der Stadt Münster
- Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.
- NABU Naturschutzstation Münsterland e.V.
- Biologische Station Rieselfelder Münster e.V.

Die Anfrage erfolgte erstmalig am 15.09.2016, musste jedoch bedingt durch die 1. Änderung des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV NRW 2017) Anfang 2018 erneuert werden, so dass die Änderungen (v.a. veränderte Liste der als WEA-empfindlich zu betrachtenden Arten, veränderte Untersuchungsradien) berücksichtigt werden konnten.

6.6.1 Daten aus der Landschaftsinformationssammlung @linfos (LANUV NRW)

6.6.1.1 Vögel

Das LANUV NRW sandte Daten von Vorkommen 33 planungsrelevanter Vogelarten innerhalb des UG_{4.000}, darunter Vorkommen von vier WEA-empfindlichen Arten: Kiebitz, Waldschnepfe, Wespenbussard und Uhu.

Die mittlerweile als Grundlage für die Verwendung in einer Artenschutzprüfung der Stufe II veralteten Daten dokumentieren Vorkommen aus den Jahren:

2008

- 21 **Kiebitz**-Reproduktionsnachweise aus dem Außenbereich rund um Ottmarsbocholt
- 1 **Waldschnepfe**-Reproduktionsnachweis aus dem Süden der Davert, östlich des Rinnbachs

2010

- 1 Reproduktionsnachweis für die Art **Wespenbussard** und
 - 7 Datenpunkte für die **Waldschnepfe**
- jeweils aus dem NSG Venner Moor sowie

2011

- 1 Reproduktionsnachweis für die Art **Uhu** aus dem Waldgebiet „Brookbüsche“ nördlich Bösensell.

Die Angaben werden als Hinweise auf mögliche aktuelle Vorkommen dieser Arten berücksichtigt.

6.6.1.2 Fledermäuse

Es wurden Daten von Detektorbegehungen am südlichen Ortsrand des Münsteraner Stadtteils Roxel übermittelt. Insgesamt liegen aus 158 Datenpunkten Nachweise für mindestens fünf Fledermausarten vor, darunter die vier WEA-empfindlichen Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Sämtliche gemeldeten Fundpunkte liegen in mind. 3,7 km Entfernung. Nähere Angaben zur Erfassungszeit bzw. zum Status (stationär / reproduzierend? Zug?) liegen nicht vor.

6.6.2 Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld lieferte Karten zu Vorkommen der Arten Baumfalke, Kiebitz, Rohrweihe, Rotmilan, Uhu und Waldschnepfe im UG_{4.000}.

Für den **Baumfalken** sind südlich und östlich Ottmarsbocholt je ein Revier dokumentiert. Darüber hinaus sind Baumfalkensichtungen östlich der Baumberge bei Havixbeck erfasst, ohne dass hier ein Revier notiert ist. Östlich der Baumberge und um das Revier südlich Ottmarsbocholt sind auch einzelne Flugbewegungen erfasst.

Für den **Kiebitz** sind verbreitet über das UG_{4.000} Reviere (Brutvogel, Brutverdacht) sowie Einzelsichtungen erfasst. Die Reviere betreffen offene Flächen der Außenbereiche. Für Bereiche westlich Senden und westlich Ascheberg zeigen die Daten Dichtezentren bzw. Kolonievorkommen. Die Daten können überwiegend kreisweiten Kiebitzkartierungen aus dem Jahr 2014 zugeordnet werden.

Hinweise auf (mögliche) Brutvorkommen der **Rohrweihe** geben Meldungen für die Bereiche südöstlich Appelhülsen sowie nordöstlich Nordkirchen vor. Östlich der Baumberge, südöstlich Havixbeck sind mehrere Flugbewegungen erfasst. Einzelne Sichtungen werden darüber hinaus auch für das Offenland nördlich der Ventruper Heide, bei Davensberg und nördlich von Lüdinghausen gemeldet.

Für den **Rotmilan** wird ein Brutverdacht zwischen Lüdinghausen und Ascheberg, 1,5 km südwestlich der WKZ OTT II gemeldet. Südlich und südöstlich *außerhalb* des UG_{4.000} gibt es auch Brutnachweise. Vermehrte Beobachtungen oder Aufzeichnungen von Flügen liegen für das südwestliche UG_{4.000} zwischen Lüdinghausen und Hiddingsel, im Bereich südwestlich Ottmarsbocholt, östlich der Baumberge sowie südlich und östlich angrenzend zu Ascheberg (Vorkommen um Ascheberg überwiegend außerhalb des UG_{4.000}).

Die UNB meldet außerdem für vier Standorte im UG_{4.000} Brutvorkommen des **Uhus**. Zwei Datenpunkte sowie ein Einzelnachweis zwischen Havixbeck und Münster-Albachten im nördlichen UG_{4.000} sind aufgrund der räumlichen Nähe vermutlich einem Revier zuzuordnen. Weitere Reviere befinden sich den Meldungen nach in den Baumbergen und westlich Senden. Im Bereich Golfplatz Tinnen liegen eng benachbart drei Einzelmeldungen vor, ohne dass hier bislang ein Revier nachgewiesen werden konnte.

Waldschnepfen-Nachweise wurden für Waldflächen nördlich und südwestlich Senden verortet. Gemeldete Flugbewegungen über der „Ventruper Heide“ und nordwestlich dieses Gebietes dokumentieren weitere Vorkommen.

6.6.3 Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf lieferte für das UG_{4.000} keine Daten zu Artvorkommen WEA-empfindlicher Arten.

6.6.4 Daten des Grünflächenamts der Stadt Münster

Das Grünflächenamt der Stadt Münster konnte keine Daten liefern, verwies aber auf bestehende Gutachten und mögliche Ansprechpartner.

Aus folgenden Untersuchungen sind Daten berücksichtigt:

- Vogel- und Fledermaus-Kartierergebnisse aus 2013/2014 für eine Windenergieplanung Münster-Wilbrenning, Karte (Büro Dr. DENZ)
- Vogel- und Fledermaus-Kartierergebnisse aus 2015 für eine Windenergieplanung Münster Haus Tinnen, Karte (Büro Dr. DENZ)
- Vogel-Kartierergebnisse aus 2012 für eine Windenergieplanung Münster-Roxel, Karte (Büro ENVECO)
- Vogel-Kartierergebnisse aus 2012/2013 für eine Windenergieplanung Münster-Amelsbüren, Karte (Büro ENVECO)
- Vogel-Kartierergebnisse aus 2015 für eine Windenergieplanung Münster-Amelsbüren II, Karte (Büro Dr. DENZ)
- Vogel-Kartierergebnisse aus 2015 für eine Windenergieplanung Münster-Lovelingloh II, Karte (Büro Dr. DENZ)
- Vogel-Kartierergebnisse aus 2013 für eine Windenergieplanung Münster-Albachten Autobahnkreuz Münster Süd, Karte (Büro Dr. DENZ)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zur Artgruppe der Vögel zur WEA Amelsbüren / Repowering (ÖKON 2016)

Die Auswertung der Daten ergab hinsichtlich Vorkommen WEA-empfindlicher Arten Vorkommen von **Kiebitzen** auf Flächen im Außenbereich der Stadt Münster, nordöstlich Senden.

Für den Bereich des Stadtgebietes Münster innerhalb des UG_{4.000} sind dem vom Grünflächenamt benannten Experten Michael Tillmann (Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft Weißstorch NRW) keine **Weißstorch**-Bruten bekannt (Telefonat vom 14.02.2018). Allerdings befanden sich drei Nisthilfen für Weißstörche innerhalb des Abfragebereiches:

- 1 x am Nottulner Landweg, Münster-Roxel
- 1 x Haus Wiek, Münster-Albachten
- 1 x Golfplatz Tinnen, Am Kattwinkel 244, Münster

Der Bereich nördlich der A43 wird regelmäßig von Weißstörchen überflogen, darunter vor allem Zoostörche und Störche eines Brutvorkommens bei Albachten sowie zwischen Münster und Nienberge (jeweils außerhalb des Abfragebereiches).

Im Umfeld der WKZ SEND 0 wurden im Rahmen der Kartierungen für die Windenergieplanung Münster-Wilbrenning Quartiere der WEA-empfindlichen Fledermausarten **Kleinabendsegler** (2 Quartiere) und **Nordfledermaus** (1 Quartier) dokumentiert (Büro Dr. DENZ). Der Abstand der beiden östlich gelegenen Kleinabendsegler-Quartiere beträgt ca. 280 bzw. 400 m. Das Nordfledermaus-Quartier liegt an der südöstlichen Grenze. Vermutlich handelt es sich dabei um ein Winterquartier, da Wochenstuben der Nordfledermaus in NRW bislang nicht bekannt sind (MULNV NRW 2017).

6.6.5 Sonstige

Die übrigen angefragten Stellen lieferten bis Redaktionsschluss keine Daten.

6.7 Kartierungen

6.7.1 Vogelkartierungen für den 1.000 m-Radius um die Potenzialfläche OTT VI

Bei einer 2015 durchgeführten Brutvogelkartierung für eine ehemals als WKZ in Frage kommende Potenzialfläche OTT VI wurden als WEA-empfindliche Artvorkommen nordöstlich Ottmarsbocholt sieben **Kiebitz**reviere sowie ein **Baumfalke**revier festgestellt. Darüber hinaus ließen Balzflugbeobachtungen eines **Wespenbussards** und weitere Wespenbussard-Beobachtungen auf ein Brutvorkommen schließen, dass vermutlich im bewaldeten Vogelschutzgebiet „Davert“ zu verorten ist. Drei **Rotmilane** wurden östlich Ottmarsbocholt als Nahrungsgast nachgewiesen. Im Zuge der Rastvogeluntersuchungen im Gebiet wurde am 06.03.2015 ein rastender Trupp von 28 **Kraniche**n auf einer Ackerfläche östlich Ottmarsbocholt erfasst (ÖKON 2016).

Da bei Ausweisung der Fläche „OTT VI“ als WKZ schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte mit dem Wespenbussard-Vorkommen im Vogelschutzgebiet „Davert“ anzunehmen sind, wurde die Planung verworfen - eine Ausweisung der Fläche als WKZ wird nicht weiter verfolgt.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung

7.1 Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Im Vorfeld der Bewertung erfolgt für die vorhandenen Daten zunächst die Ermittlung und eine erste Abschichtung der prüfrelevanten Arten bzw. Artvorkommen, für die unter Berücksichtigung der definierten Prüfradien anlage- oder betriebsbedingte Konflikte grundsätzlich möglich sind.

Bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten bzw. Artvorkommen sind elf WEA-empfindliche Arten zu berücksichtigen, die nach Datenlage oder den Kartierergebnissen im Betrachtungsraum UG_{4.000} vorkommen. Für einen Teil der WEA-empfindlichen Arten und eine Reihe sonstiger planungsrelevanter Arten ist eine mögliche baubedingte Betroffenheit erkennbar.

Die Bewertung möglicher baubedingter Konflikte mit WEA-empfindlichen und sonstigen planungsrelevanten Arten wird auf die nachgelagerte BImSchG-Ebene verlagert, da konkrete Anlagenstandorte und -typen noch nicht feststehen.

Inwieweit eine vertiefende Betrachtung notwendig ist, hängt auch von den artspezifischen Potenzialen im Wirkungsbereich des Vorhabens, dem Status oder der Verbreitung ab. Zum Beispiel kann eine vertiefende Betrachtung für offensichtlich nicht betroffene lediglich als Wintergast auftauchende, aber nur als Brutvogel WEA-empfindliche, nicht potenziell baubedingt betroffene Kornweihen offensichtlich und daher bereits im Rahmen dieser überschlägigen Betrachtung entfallen (Abschichtung).

In der Tab. 8 werden die prüfrelevanten Arten zusammengefasst und im Rahmen einer überschlägigen Bewertung abgeschichtet.



Tab. 8: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung

	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz
Vögel					
1.	Baumfalke	<ul style="list-style-type: none"> als Durchzügler / Rastvogel für das von WKZ mind. 1,1 km entfernte FFH-Gebiet Venner Moor gemeldet ohne Statusangabe für das von WKZ mind. 1,1 km entfernte NSG Venner Moor gemeldet Listung von Brutvorkommen für die Messtischblattquadranten Q4010/4, Q4111/1 sowie Q4111/4 und Q4211/2 Baumfalkenrevier östlich Ottmarsbocholt, ~1,6 km nordöstlich OTT II gemeldet / nachgewiesen (UNB COE, eigene Kartierungen) Baumfalkenrevier südlich Ottmarsbocholt, ~1,0 km westlich OTT II gemeldet (UNB COE) einzelne Flugbewegungen östlich der Baumberge und um das Revier südlich Ottmarsbocholt gemeldet 	D --- B BV BV (F)	500 m B / BV 4.000 m F	ja
2.	Kiebitz	<ul style="list-style-type: none"> für alle Messtischblattquadranten des UG_{1.500} sind Brutvorkommen von Kiebitzen gemeldet randlich von BOES I einzelner rastender Kiebitz gemeldet (DENZ 2016) randlich / im Umfeld von BOES II < 400 m mehrere Rastansammlungen bis 50 Individuen gemeldet (DENZ 2016) 1 Brutrevier innerhalb BOES IV, 1 weiteres benachbart BOES IV gemeldet 2-3 Brutreviere innerhalb SEND 0 gemeldet umliegend / benachbart zu SEND XII wenige Brutreviere gemeldet randlich bis zu 4 Kiebitzreviere innerhalb / angrenzend zu SEND XI, wenige weitere benachbart gemeldet randlich bis zu 5 Kiebitzreviere innerhalb OTT II, weitere benachbart gemeldet weitere Kiebitze im weiteren Umfeld abseits von WKZ gemeldet / bekannt 	BV RV RV B/ BV B/ BV B/ BV B/ BV B/ BV	100 m B / BV 400 m RV	ja
3.	Kranich	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis eines rastenden Trupps von 28 Kranichen knapp 1,2 km nördlich OTT II durch eigene Kartierungen für eine benachbarte Planung der Gemeinde Senden (öKON 2016) darüber hinaus liegen keine weiteren Daten / Hinweise für Kranichvorkommen vor 	RV	500 m B / BV 1.500 m RV	ja
4.	Rohrweihe	<ul style="list-style-type: none"> Listung von Brutvorkommen für die Messtischblattquadranten Q4010/4 und Q4110/2 keine Reviermeldungen für das UG_{4.000}, jedoch zwei Reviere knapp außerhalb des UG_{4.000} östlich Appelhülsen und nordöstlich Nordkirchen gemeldet mehrere Flugbewegungen nördlich angrenzend / benachbart zu BOES I Einzelsichtung nördlich angrenzend zu SEND 0 Einzelsichtung östlich OTT II 	BV N (F) N N	1.000 m B / BV	ja



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz
5.	Rotmilan	<ul style="list-style-type: none"> Meldung eines Brutverdachts 1,5 km südwestlich OTT II (UNB COE) 	BV	1.500 m B / BV 4.000 m F	ja
6.	Uhu	<ul style="list-style-type: none"> Listung für den Messtischblattquadranten Q4011/3 als Brutvogel, in den übrigen Messtischblattquadranten nicht aufgeführt Reproduktionsnachweis für 2011 im Waldgebiet „Brookbüsche“ nördlich Bösensell (LANUV), von 2011-2014 besetzter Horst im Waldgebiet „Königsbrook“ nördlich Bösensell (DENZ 2016) 2015 Rufnachweis im Waldgebiet „Brookbüsche“ nördlich Bösensell (DENZ 2016) Fund eines Beuterestes 2013 südwestlich Albachten, angrenzend zu BOES IV Beuterest und Einzelsichtung aus 2013 im Bereich Golfplatz Tinnen östlich OTT II (DENZ 2016) 	BV B B BV N N	1.000 m B / BV 3.000 m F	ja
7.	Waldschnepfe	<ul style="list-style-type: none"> in allen abgefragten Messtischblattquadranten als Brutvogel aufgeführt Waldschnepfen-Nachweis nördlich Senden, ca. 2,6 km südwestlich SEND 0 (UNB COE) Waldschnepfen-Nachweis südwestlich Senden, ca. 1,2 km nordwestlich SEND XII (UNB COE) Flüge über NSG „Ventruper Heide“ und Umgebung, dabei / somit auch über BOES IV und SEND 0 gemeldet (UNB COE) 	BV BV BV BV	300 m B / BV	ja
8.	Weißstorch	<ul style="list-style-type: none"> Listung im Messtischblattquadranten Q4011/3 als Brutvogel, in den übrigen Messtischblattquadranten nicht aufgeführt bislang keine Bruten im Überschneidungsbereich Stadtgebiet Münster / UG_{4.000} bekannt, allerdings Potenziale und drei Nisthilfen vorhanden (Tillmann, mdl., 14.02.2018) vermehrte Überflüge, ggf. Korridor für den Überschneidungsbereich Stadtgebiet Münster / UG_{4.000} nördlich der A43 2013 Nahrung suchender Weißstorch bei Senden, knapp 1 km nördlich SEND XI dokumentiert (UNB COE) 	BV --- N N	1.000 m B / BV 2.000 m F	ja
9.	Wespenbussard	<ul style="list-style-type: none"> Listung für die Messtischblattquadranten Q4011/3, Q4110/2, Q4111/1, Q4111/3, Q4111/4, Q4211/1 und Q4211/2 Meldung für das mind. 960 m entfernte FFH- und Vogelschutzgebiet „Davert“ als Brutvogel, potenziell besiedelte Waldflächen der Davert > 1 km entfernt Brutverdacht für das mind. 960 m entfernte FFH- und Vogelschutzgebiet „Davert“ aufgrund eigener Kartierungen in 2015 Nachweis einer Wespenbussard-Brut im Vener Moor aus 2010 (LANUV NRW), ca. 2,1 km südlich SEND 0 	BV BV BV	1.000 m B / BV	ja



	Deutscher Name	Datengrundlage	Status	Prüfradius* / Prüfbedingung**	Prüfrelevanz
10.	Ziegenmelker	<ul style="list-style-type: none"> Meldung als Brutvogel für das FFH-Gebiet „Venner Moor“, mind. 1,1 km zur nächstgelegenen WKZ SEND 0 darüber hinaus keine Meldungen oder eigenen Nachweise für die Art im UG_{4.000} 	B ---	500 m B / BV	nein
Fledermäuse					
1.	Breitflügel- fledermaus	<ul style="list-style-type: none"> Meldung eines Vorkommens für das FFH-Gebiet „Davert“, mind ca. 1 km entfernt zur nächstgelegenen WKZ (OTT II, SEND XI) Nachweise südlich Roxel, am Rande des UG_{4.000}, mind. 3,7 km entfernt zur nächsten WKZ Listung u.a. für die Messtischblattquadranten Q4111/1 und Q4111/3 	k.A. k.A. Nachweis	Wochenstuben im Umfeld Herbstzug	ja
2.	Großer Abend- segler	<ul style="list-style-type: none"> Nachweise südlich Roxel, am Rande des UG_{4.000}, mind. 3,7 km entfernt zur nächsten WKZ Listung u.a. für die Messtischblattquadranten Q4010/4 und Q4111/1 	k.A. Nachweis	Wochenstuben im Umfeld Herbstzug	ja
3.	Kleiner Abend- segler	<ul style="list-style-type: none"> Meldung eines Vorkommens für das FFH-Gebiet „Davert“, mind ca. 1 km entfernt zur nächstgelegenen WKZ (OTT II, SEND XI) Nachweis zweier Quartiere in einem Wald, ca. 280 m bzw. 400 m östlich der WKZ SEND 0 Listung u.a. für den Messtischblattquadranten Q4111/1 	k.A. Quartier Nachweis	Wochenstuben im Umfeld Herbstzug	ja
4.	Nordfleder- maus	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis eines Quartiers an der Südgrenze der WKZ SEND 0 für keinen der Messtischblattquadranten betrachteten gemeldet 	Quartier	Wochenstuben im Umfeld	ja
5.	Rauhautfleder- maus	<ul style="list-style-type: none"> Nachweise südlich Roxel, am Rande des UG_{4.000}, mind. 3,7 km entfernt zur nächsten WKZ Listung nur für benachbarte Messtischblattquadranten 	k.A.	Wochenstuben im Umfeld Herbstzug	nein
6.	Zwergfleder- maus	<ul style="list-style-type: none"> Meldung eines Vorkommens für das FFH-Gebiet „Davert“, mind ca. 1 km entfernt zur nächstgelegenen WKZ (OTT II, SEND XI) Nachweise südlich Roxel, am Rande des UG_{4.000}, mind. 3,7 km entfernt zur nächsten WKZ Listung für alle betrachteten Messtischblattquadranten 	k.A. k.A. Nachweis	Wochenstuben im Umfeld	ja

Status / Prüfbedingung: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, (F) = Flug / Flüge dokumentiert, ohne dass ein intensiver, häufig durchflogener Bereich im Bereich der Planung belegt ist, F = intensiv oder häufig durchflogene Bereiche gemeldet / bekannt, N = Nahrungssuche dokumentiert, nicht als essenziell belegt, D = Durchzügler, k.A. = keine Angabe - der als Prüfbedingung angegebene Status legt fest für welche Vorkommen die Einstufung der Art als „windenergieempfindlich gilt“, z.B. nur für Brutvorkommen

Fett hervorgehoben = Artvorkommen und Inhalte / Voraussetzungen, die der Datenlage nach prüfrelevant sind und im Weiteren vertiefend diskutiert und bewertet werden (Prüfung), nicht fett = eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich (Abschichtung).

Es verbleiben insgesamt neun Vogel- und fünf Fledermausarten, für die aufgrund vorhandener Daten für die Ebene der Flächennutzungsplanung eine vertiefende Betrachtung notwendig ist (Tab. 9):



Tab. 9: Ergebnis nach überschlägiger Abschichtung

	Deutscher Name	auslösende Datengrundlage	Status	Relevante Prüfbedingung	Prüfrelevanz
Vögel					
1.	Baumfalke	<ul style="list-style-type: none"> Listung von Brutvorkommen für die Messtischblattquadranten Q4010/4, Q4111/1 sowie Q4111/4 und Q4211/2 	B	500 m BV	ja
2.	Kiebitz	<ul style="list-style-type: none"> für alle Messtischblattquadranten des UG_{1.500} sind Brutvorkommen von Kiebitzen gemeldet randlich von BOES I einzelner rastender Kiebitz gemeldet (DENZ 2016) randlich / im Umfeld von BOES II < 400 m mehrere Rastansammlungen bis 50 Individuen gemeldet (DENZ 2016) 2-3 Brutreviere innerhalb SEND 0 gemeldet umliegend / benachbart zu SEND XI wenige Brutreviere gemeldet randlich bis zu 4 Kiebitzreviere innerhalb / angrenzend zu SEND XII, wenige weitere benachbart gemeldet randlich bis zu 5 Kiebitzreviere innerhalb OTT II, weitere benachbart gemeldet 	BV RV RV B/ BV B/ BV B/ BV B/ BV	100 m B / BV 400 m RV	ja
3.	Kranich	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis eines rastenden Trupps von 28 Kranichen knapp 1,2 km nördlich OTT II durch eigene Kartierungen für eine benachbarte Planung der Gemeinde Senden (ÖKON 2016) 	RV	1.500 m RV	ja
4.	Rohrweihe	<ul style="list-style-type: none"> Listung von Brutvorkommen für die Messtischblattquadranten Q4010/4 und Q4110/2 	BV	---	ja
5.	Rotmilan	<ul style="list-style-type: none"> Meldung eines Brutverdachts 1,5 km südwestlich OTT II (UNB COE) 	BV	1.500 m B / BV	ja
6.	Uhu	<ul style="list-style-type: none"> Listung für den Messtischblattquadranten Q4011/3 als Brutvogel, in den übrigen Messtischblattquadranten nicht aufgeführt Reproduktionsnachweis für 2011 im Waldgebiet „Brookbüsche“ nördlich Bösensell (LANUV), von 2011-2014 besetzter Horst im Waldgebiet „Königsbrook“ nördlich Bösensell (DENZ 2016) 	BV B B	1.000 m B / BV	ja
7.	Waldschnepfe	<ul style="list-style-type: none"> in allen abgefragten Messtischblattquadranten als Brutvogel aufgeführt Flüge über NSG „Ventruper Heide“ und Umgebung, dabei / somit auch über BOES IV und SEND 0 gemeldet (UNB COE) 	B BV	300 m B / BV	ja
8.	Weißstorch	<ul style="list-style-type: none"> Listung im Messtischblattquadranten Q4011/3 als Brutvogel vermehrte Überflüge, ggf. Korridor für den Überschneidungsbereich Stadtgebiet Münster / UG4.000 nördlich der A43 	BV F	1.000 m B / BV 2.000 m F	ja
9.	Wespenbussard	<ul style="list-style-type: none"> Listung für die Messtischblattquadranten Q4011/3, Q4110/2, Q4111/1, Q4111/3, Q4111/4, Q4211/1 und Q4211/2 Nachweis einer Wespenbussard-Brut im Vener Moor aus 2010 (LANUV NRW), ca. 2,1 km südlich SEND 0 	BV	1.000 m B / BV	ja
Fledermäuse					
1.	Großer Abendsegler	<ul style="list-style-type: none"> Listung u.a. für die Messtischblattquadranten 	Nachweis	Wochenstuben im Umfeld	ja



	Deutscher Name	auslösende Datengrundlage	Status	Relevante Prüfbedingung	Prüfrelevanz
		Q4010/4 und Q4111/1		Herbstzug	
2.	Breitflügel- fledermaus	<ul style="list-style-type: none"> Listung u.a. für die Messtischblattquadranten Q4111/1 und Q4111/3 	Nachweis	Wochenstuben im Umfeld Herbstzug	ja
3.	Kleiner Abendsegler	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis zweier Quartiere in einem Wald, ca. 280 m bzw. 400 m östlich der WKZ SEND 0 Listung u.a. für den Messtischblattquadranten Q4111/1 	Quartier Nachweis	Wochenstuben im Umfeld	ja
4.	Nordfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> Nachweis eines Quartiers an der Südgrenze der WKZ SEND 0 	Quartier	Wochenstuben im Umfeld	ja
5.	Zwergfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> Listung für alle betrachteten Messtischblattquadranten 	Nachweis	Wochenstuben im Umfeld	ja

Die Liste der zu prüfenden Arten ist lediglich auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung abschließend. Bei konkreten Planungen im Rahmen der Prüfung auf BImSchG-Ebene kann sich das zu betrachtende Artenspektrum aufgrund vertiefender Untersuchungen (Kartierergebnisse) oder neuer Erkenntnisse verändern.

Die lokal mangelnde Vollständigkeit und Tiefe der verfügbaren Daten sowie auch die Tatsache, dass zwischen der Ausweisung als Konzentrationszone und der Umsetzung einer konkreten Windenergieplanung mehrere Jahre liegen können, erfordern vertiefende Untersuchungen und / oder alternativ ausreichende Maßnahmen / Restriktionen (vorsorgliche temporäre Abschaltzeiten) für die Artgruppe der potenziell betroffenen Fledermäuse. Lediglich für die WKZ SEND 0 liegen bereits umfangreiche Daten vor. **Die anhand der Daten erkennbaren Konflikte für den Bereich SEND 0 mit benachbarten Quartieren des Kleinabendseglers und der Nordfledermaus sowie mögliche Konflikte für die übrigen Bereiche mit Vorkommen von WEA-empfindlichen Fledermäusen sind grundsätzlich durch Abschaltzeiten zu Aktivitätszeiten dieser Arten lösbar.** Eine vertiefende Prüfung zur Artgruppe der Fledermäuse kann und soll jedoch auf Ebene der nachfolgenden konkreten Planung (BImSchG-Ebene) erfolgen, wenn Standorte und Anlagentypen feststehen, und ggf. weitere Kenntnisse / Ergebnisse zu Fledermäusen vorliegen.

Für die aufgrund der vorliegenden Ergebnisse auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu prüfenden WEA-empfindlichen Vogelarten wird im Folgenden eine vertiefende Art für Art-Betrachtung durchgeführt.

7.2 Bewertung möglicher anlage- und betriebsbedingter artenschutzrechtlicher Konflikte

7.2.1 Vertiefende Art für Art-Betrachtung

7.2.1.1 Baumfalke

Mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte: Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Brutvorkommen (signifikante Erhöhung anzunehmen bei intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (z.B. Stillgewässer) sowie bei Balz und Feindabwehr im Nestbereich, Jagdübungen flügger Jungvögel)

Einfacher Untersuchungsradius: 500 m
 Erweiterter Untersuchungsradius: 3.000 m

(Quelle: MULNV NRW 2017)

Die Datenrecherche erbrachte für das UG_{3.000} verschiedene Daten zu Baumfalken-Vorkommen, überwiegend lieferten diese Hinweise für Vorkommen abseits (> 500 m) der WKZ. Für den erweiterten Untersuchungsradius relevante Daten (Meldungen intensiv und häufig überflogener Bereiche in Kontakt zu von Rotoren durchstrichenen Räumen oder Meldungen von Teilhabitaten, die im Zusammenhang solche Bereiche annehmen lassen) liegen nicht vor.

Lediglich die Listung von Brutvorkommen in Messtischblättern begründet ggf. noch eine vertiefende Prüfung. Zur Beurteilung, inwieweit eine Betroffenheit von Baumfalken zu erwarten ist, wird geprüft, ob und in welchem Maße den Angaben nach vom Baumfalken besiedelte Messtischblattquadranten sich mit potenziellen Bruthabitaten in Bereiche < 500 m zu einer der betrachteten WKZ erstrecken.

Hierzu wurde jeweils die Lage in bzw. der Mindestabstand der WKZ zu den Messtischblattquadranten geprüft.

Eine mögliche Unterschreitung des einfachen Untersuchungsradius (500 m) durch gemeldete Baumfalken liegt demnach für die WKZ BOES I, BOES II, BOES IV und SEND 0 vor, welche ganz oder teilweise in Messtischblattquadranten liegen, für die Brutvorkommen von Baumfalken gemeldet sind. Für BOES IV liegt außerdem ein (sehr kleiner) Teil eines besiedelter Messtischblattquadrant < 500 m entfernt zur WKZ.

Die Herleitung einer Betroffenheit oder anzunehmenden Betroffenheit anhand einer einfachen Status-Meldung (keine Verortung, keine Anzahl / Dichte) für einen mit 30,80 km² sehr großflächigen Messtischblattquadranten ist für die WKZ nicht möglich bzw. nicht verhältnismäßig, da WKZ inklusive des einfachen Untersuchungsradius jeweils deutlich weniger als 1/5 der Bezugsfläche ausmachen. Mindestens die WKZ selbst umfassen aufgrund der Beschränkung auf Offenland in der Regel (mit Ausnahme von Baumreihen) zudem keine potenziellen Bruthabitate von Baumfalken.

Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung der betrachteten WKZ als Winkonzentrationszonen liegt zunächst kein konkreter Hinweis auf eine Verletzung des Tötungsverbots in Verbindung mit Brutvorkommen von Baumfalken nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Grundsätzlich bestehen für die Art Möglichkeiten signifikant erhöhte Tötungsrisiken mit Hilfe von Bestimmungen und gezielter Maßnahmen hinreichend zu mindern bzw. zu vermeiden, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei Beachtung und erfolgreicher Umsetzung nicht ausgelöst wird. Je nach Einzelfall kann z.B. über eine passive Umsiedlung und / oder die Bereitstellung lenkender Nahrungsgunstflächen für die Art eine Verlagerung des Aktionsraumes in ungefährliche Bereiche erreicht werden (vgl. Anhang 6 in MULNV NRW 2017).

Der Ausweisung der WKZ BOES I, BOES II, BOES IV, SEND 0, SEND XI, SEND XII und OTT II stehen nach den Ergebnissen der Untersuchungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne dem Wissen konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegen.

Eine mögliche Betroffenheit von Baumfalken ist auf BlmSchG-Ebene auf der Grundlage einer konkreten Planung vertiefend zu untersuchen (Brutvogeluntersuchung, ggf. Raumnutzungsanalyse), insbesondere gilt dies für die WKZ BOES I, BOES II, BOES IV und SEND 0, da für deren näheres oder weiteres Umfeld (wenig konkrete) Hinweise auf Brutvorkommen von Baumfalken vorliegen.

7.2.1.2 Kiebitz

Mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte:

Schädigung einer Fortpflanzungsstätte im Zusammenhang mit brütenden Kiebitzen (1) oder einer Ruhestätte im Zusammenhang mit rastenden Kiebitzen (2) durch anlage- und betriebsbedingtes Meideverhalten:

Einfacher Untersuchungsradius: 100 m (1) / 400 m (2)

Erweiterter Untersuchungsradius: ---

(Quelle: MULNV NRW 2017)

Für die WKZ BOES I und BOES II liegen Meldungen rastender Kiebitze vor, die den einfachen Untersuchungsradius von 400 m betreffen / unterschreiten. Insofern ist eine mögliche Betroffenheit von Kiebitzen durch diese WKZ zu diskutieren.

Es liegen außerdem Meldungen von Brutvorkommen vor, die den einfachen Untersuchungsradius von 100 m um hier betrachtete WKZ betreffen / unterschreiten.

Aufgrund der Meldungen für sämtliche abgefragte Messtischblattquadranten (wenn auch hinsichtlich Ort und Anzahl / Dichte unkonkret) und der Planungen in Offenlandstandorten ist für alle WKZ grundsätzlich auch mit Kiebitz-Brutvorkommen zu rechnen. Konkrete Meldungen betreffen die WKZ BOES IV, SEND 0, SEND XI, SEND XII und OTT II (jeweils wenige Reviere, überwiegend randlich).

Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung der betrachteten WKZ liegen Hinweise für eine mögliche Schädigung von Kiebitz-Fortpflanzungsstätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG aufgrund einer anlage- und betriebsbedingten Lebensrauminanspruchnahme oder -beeinträchtigung vor.

Die tatsächliche Betroffenheit und das Maß der Betroffenheit sind für alle WKZ abhängig von der konkreten Standortplanung.

Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung der betrachteten WKZ liegen auch Hinweise für Rastvorkommen von Kiebitzen vor, lediglich für die WKZ BOES II liegt aufgrund der Individuenzahlen ein ernst zu nehmender Hinweis für eine mögliche anlage- und betriebsbedingte Schädigung einer Ruhestätte nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vor. Die tatsächliche Betroffenheit und das Maß der Betroffenheit sind für alle WKZ abhängig von der konkreten Standortplanung.

Die tatsächliche Betroffenheit von Kiebitzen ist auf BImSchG-Ebene auf der Grundlage einer konkreten Planung vertiefend zu untersuchen. In Bezug auf Brutvorkommen gilt dies aufgrund der Datenlage für alle WKZ (Brutvogeluntersuchung), in Bezug auf Rastvorkommen gilt dies insbesondere für die WKZ BOES II (Rastvogeluntersuchung).

Grundsätzlich bestehen für die Art Möglichkeiten Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu mindern oder auszugleichen, so dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei Beachtung und erfolgreicher Umsetzung nicht ausgelöst wird. Je nach Einzelfall kann z.B. ein Kiebitz-Ersatzlebensraum im Offenland abseits von WEA bereitgestellt werden (vgl. Anhang 6 in MULNV NRW 2017).

Der Ausweisung der WKZ BOES I, BOES II, BOES IV, SEND 0, SEND XI, SEND XII und OTT II stehen nach den Untersuchungsergebnissen zum Kiebitz auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne dem Wissen konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegen.

7.2.1.3 Kranich

Mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte:

Schädigung einer Fortpflanzungsstätte im Zusammenhang mit brütenden Kranichen (1) oder einer Ruhestätte im Zusammenhang mit rastenden Kranichen (2) durch anlage- und betriebsbedingtes Meideverhalten am Schlafplatz und bei der Nahrungssuche in essenziellen Nahrungshabitaten:

Einfacher Untersuchungsradius: 500 m (1) / 1.500 m (2)

Erweiterter Untersuchungsradius: ---

(Quelle: MULNV NRW 2017)

Bei Kartierungen für eine Windenergieplanung wurden am 06.03.2015 auf einer Ackerfläche 28 rastende Kraniche dokumentiert.

Nach dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (MULNV NRW 2017) sind mögliche Störungen von Brutvorkommen durch den Betrieb geplanter WEA im 500 m-Radius sowie ein mögliches Meideverhalten auf Kraniche an ihrem Schlafplatz oder in Bezug auf essenzielle Nahrungsplätze im Radius von 1.500 m zu prüfen. In diesen Bereichen könnte es durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Zusammenhang mit dem Meideverhalten grundsätzlich zur Schädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte kommen. Kraniche sind dagegen nicht bezüglich des Kollisionsrisikos als WEA-empfindlich eingestuft.

„Die von 28 rastenden Kranichen aufgesuchte vernässte Ackerfläche könnte ein wiederkehrend von kleinen Kranichtrupps aufgesuchter Rastplatz sein. Beim Abfliegen flogen die Kraniche nach Westen durch Teile des südlichen potenziellen Windeignungsbereiches. Die nächsten großen Kranichrastplätze liegen in der Diepholzer Moorniederung. Rastplätze mit kleineren Gruppen kurzzeitig rastender Kranichtrupps liegen in den Ahsewiesen im Kreis Soest und in der Heubachniederung. Brutvorkommen sind in der weiteren Umgebung um das Vorhaben nicht zu erwarten. Da sich das UG innerhalb des westeuropäischen Zugweges von Kranichen befindet, ist jeweils im November/Dezember und Februar/März mit durchziehenden Kranichen in diesem Bereich zu rechnen.“ (ÖKON 2016)

Die gesichteten rastenden Kraniche befanden sich innerhalb des einfachen Untersuchungsradius (1.500 m) um die WKZ OTT II. Die Ackerflächen sind als Schlafplatz für Kraniche ungeeignet – diese suchen in der Regel ausschließlich Flachwasserzonen auf, wo sie vor Füchsen oder anderen Raubsäugetieren sicher sind. Auch stellen die Ackerflächen keine essenziellen Nahrungsflächen dar. Sie sind weder besonders ergiebig oder anderweitig besonders günstig, noch liegen sie im Umfeld regelmäßig aufgesuchter Rastplätze. Bei der Beobachtung ist von einer opportunistischen Nutzung auszugehen. Insgesamt ist die Schädigung einer Ruhestätte von Kranichen gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht anzunehmen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung der betrachteten WKZ liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Kranichen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vor.

Der Ausweisung der WKZ BOES I, BOES II, BOES IV, SEND 0, SEND XI, SEND XII und OTT II stehen nach den Untersuchungsergebnissen zum Kranich auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne dem Wissen konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegen.

7.2.1.4 Rohrweihe

Mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte:

Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Brutvorkommen (Thermikkreisen, Flug- Balz- und Beuteübergabeverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten):

Einfacher Untersuchungsradius: 1.000 m

Erweiterter Untersuchungsradius: ---

(Quelle: MULNV NRW 2017)

Ein Prüfbedarf wurde aufgrund der Listung von Brutvorkommen für die Messtischblattquadranten Q4010/4 und Q4110/2 abgeleitet.

Zur Beurteilung, inwieweit eine Betroffenheit von Rohrweihen zu erwarten ist, wird geprüft, ob und in welchem Maße den Angaben nach die von Rohrweihen besiedelte Messtischblattquadranten sich mit potenziellen Bruthabitaten in Bereiche < 1.000 m zu den relevanten WKZ erstrecken.

Hierzu wurde jeweils die Lage in bzw. der Mindestabstand der WKZ zu den Messtischblattquadranten geprüft.

Eine mögliche Unterschreitung des einfachen Untersuchungsradius (1.000 m) durch gemeldete Rohrweihen liegt demnach für die WKZ BOES I, BOES II, BOES IV und SEND 0 vor. Dabei liegen die WKZ BOES I und BOES II vollständig sowie die WKZ SEND 0 und BOES IV teilweise innerhalb der den Angaben nach besiedelten Messtischblattquadranten. Letztere liegt zudem vollständig bzw. größtenteils in einem Abstand < 1.000 m zu den den Angaben nach von Rohrweihen besiedelten Messtischblättern.

Die Herleitung einer Betroffenheit oder anzunehmenden Betroffenheit anhand einer einfachen Status-Meldung (keine Verortung, keine Anzahl / Dichte) für die beiden mit je 30,80 km² sehr großflächigen Messtischblattquadranten ist für die WKZ nicht möglich bzw. nicht verhältnismäßig, da die WKZ inklusive des einfachen Untersuchungsradius jeweils deutlich weniger als 1/5 der Bezugsfläche ausmachen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung der betrachteten WKZ liegt zunächst kein konkreter Hinweis auf eine Verletzung des Tötungsverbots in Verbindung mit Brutvorkommen von Rohrweihen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Grundsätzlich bestehen für die Art Möglichkeiten signifikant erhöhte Tötungsrisiken mit Hilfe von Bestimmungen und gezielter Maßnahmen hinreichend zu mindern bzw. zu vermeiden, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei Beachtung und erfolgreicher Umsetzung nicht ausgelöst wird. Je nach Einzelfall kann z.B. über eine passive Umsiedlung und / oder die Bereitstellung lenkender Nahrungsgunstflächen für die Art eine Verlagerung des Aktionsraumes in ungefährliche Bereiche erreicht werden (vgl. Anhang 6 in MULNV NRW 2017).

Der Ausweisung der WKZ BOES I, BOES II, BOES IV, SEND 0, SEND XI, SEND XII und OTT II stehen nach den Ergebnissen der Untersuchungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne dem Wissen konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegen.

Eine mögliche Betroffenheit von Rohrweihen ist auf BImSchG-Ebene auf der Grundlage einer konkreten Planung vertiefend zu untersuchen (Brutvogeluntersuchung, ggf. Raumnutzungsanalyse), insbesondere gilt dies für die WKZ BOES I, BOES II, BOES IV und SEND 0, da für deren näheres oder weiteres Umfeld (wenig konkrete) Hinweise auf Brutvorkommen von Rohrweihen vorliegen.

7.2.1.5 Rotmilan

Mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte:

Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Brutvorkommen (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten):

Einfacher Untersuchungsradius: 1.500 m (Tiefeland, atlantische Region)

Erweiterter Untersuchungsradius: 3.000 m.

(Quelle: MULNV NRW 2017)



Für eine Waldfläche ca. 1,5 km südwestlich der WKZ OTT II wurde von der UNB des Kreises Coesfeld ein Brutverdacht für Rotmilane gemeldet. Nur ein kleiner Teil der WKZ liegt < 1.500 m entfernt zum angenommenen Reviermittelpunkt.

Eine Unterschreitung des einfachen Untersuchungsradius kann nur abgeleitet werden, wenn ggf. bestehende Unsicherheiten bei der exakten Verortung des Reviermittelpunktes berücksichtigt werden. Es ist maximal von einer kleinflächigen Unterschreitung des einfachen Untersuchungsradius auszugehen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch die WKZ OTT II nicht ableitbar. Auf Ebene der konkreten Standortplanung (BlmSchG-Ebene) wäre jedoch bei der Planung von WEA im Südwesten der WKZ von einer Unterschreitung des einfachen Untersuchungsradius auszugehen, so dass ein vertiefender Prüfbedarf abgeleitet wird. Unter Berücksichtigung der Situation, dass eine konkrete Planung mit Benennung von Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt, erscheint es sinnvoll / notwendig, diese nachgelagert auf der BlmSchG-Ebene durchzuführen.

Grundsätzlich bestehen für die Art Möglichkeiten signifikant erhöhte Tötungsrisiken mit Hilfe von Bestimmungen und gezielten Maßnahmen hinreichend zu mindern bzw. zu vermeiden, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei Beachtung und erfolgreicher Umsetzung nicht ausgelöst wird. Je nach Einzelfall kann z.B. über eine passive Umsiedlung und / oder die Bereitstellung lenkender Nahrungsgunstflächen für die Art eine Verlagerung des Aktionsraumes in ungefährliche Bereiche erreicht werden. Alternativ oder ergänzend kann die temporäre Abschaltung geplanter WEA zu Mahd- / Erntezeiten eine Lösung bieten (vgl. Anhang 6 in MULNV NRW 2017).

Die mögliche Betroffenheit durch die Planung für die WKZ OTT II ist im Rahmen vertiefender Untersuchungen (Brutvogeluntersuchung, ggf. Raumnutzungsanalyse) auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene nach BlmSchG zu klären und durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.

Der Ausweisung der WKZ BOES I, BOES II, BOES IV, SEND 0, SEND XI, SEND XII und OTT II stehen nach den Untersuchungsergebnissen zum Rotmilan auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne dem Wissen konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegen.

7.2.1.6 Uhu

Mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte:		
Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Brutvorkommen (v.a. bei vom Brutplatz wegführenden Distanzflügen in großer Höhe (80-100 m)):		
Einfacher Untersuchungsradius:	1.000 m	
Erweiterter Untersuchungsradius:	3.000 m.	(Quelle: MULNV NRW 2017)

Die vorliegenden Daten lieferten verschiedene Hinweise auf (mögliche) Uhu-Brutvorkommen. Daten zu Nahrungshabitaten abseits des Brutplatzes, die häufig und intensiv genutzt werden und stets auf einer festen Flugroute, die durch die geplante WKZ verläuft, angefliegen werden, liegen nicht vor. Die verschiedenen Hinweise auf (mögliche) Brutvorkommen werden im Folgenden einzeln betrachtet.

7.2.1.6.1 Listung des Uhus für den Messtischblattquadranten Q4011/3 als Brutvogel

Die Listung des Uhus für den Messtischblattquadranten Q4011/3 als Brutvogel deutet auf eine mögliche Unterschreitung des einfachen Untersuchungsradius (1.000 m) für die WKZ BOES IV hin, dessen Außengrenze minimal etwa 0,3 km entfernt zum nach Datenlage besiedelten Mess-

tischblattquadranten liegt. Tatsächlich liegt aus dem Messtischblattquadranten Q4011/3 bzw. unmittelbar angrenzend aus der Datenrecherche auch ein konkreter Hinweis (Beuterest) für eine Uhu-Präsenz vor (DENZ 2016), ohne dass jedoch ein Revier / ein Brutvorkommen nachgewiesen wurde.

Somit ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch die WKZ BOES IV zunächst nicht ableitbar.

Grundsätzlich bestehen für die Art Möglichkeiten signifikant erhöhte Tötungsrisiken mit Hilfe von Bestimmungen und gezielter Maßnahmen hinreichend zu mindern bzw. zu vermeiden, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei Beachtung und erfolgreicher Umsetzung nicht ausgelöst wird. Je nach Einzelfall kann z.B. über eine passive Umsiedlung und / oder die Bereitstellung lenkender Nahrungsgunstflächen für die Art eine Verlagerung des Aktionsraumes in ungefährliche Bereiche erreicht werden. Alternativ oder ergänzend kann die temporäre Abschaltung geplanter WEA zu sensiblen Aktivitätszeiten von Uhus eine Lösung bieten (vgl. Anhang 6 in MULNV NRW 2017).

Die mögliche Betroffenheit durch die Planung für die WKZ BOES IV ist im Rahmen vertiefender Untersuchungen auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene nach BImSchG zu klären und durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.

7.2.1.6.2 Vorkommen im Waldgebiet „Königsbrook“

Das Vorkommen im Waldgebiet „Königsbrook“ wurde bereits im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe I mit Bezug zu den WKZ BOES I (bei DENZ „WPF 1“) und BOES II (bei DENZ „WPF 2+3“) bewertet (DENZ 2016):

„Nachweise eines Brutvorkommens aus den Jahren 2011-2014 in einem ehemaligen Habichtsthorst im Waldstück „Königsbrook“ in einem Mindestabstand von ca. 1400 m nördlich der am nächsten benachbarten WPF 1 (Wellerdieck, mündlich). Der „ehemalige“ Horstplatz, der 2015 nachweislich nicht genutzt wurde, befindet sich damit zwar deutlich außerhalb des artspezifischen Wirkraums der Art gegenüber WEA von 1000 m, jedoch wurde im Frühjahr 2015 ein rufendes Tier im nördlichen Teil des Waldgebietes „Brookbüsche“ unweit des Nordwestrandes der WPF 1 registriert. Dies deutet darauf hin, dass die Art, deren Jagdhabitate sich nicht selten in mehreren Kilometern Entfernung vom Brutplatz befinden können, wobei letzter in diesem Fall in 2015 nicht bekannt ist (s.o.), offensichtlich – zumindest sporadisch – auch im nahen Umfeld der WPF im nördlichen Teilraum umherstreift.

Auch wenn eine potenzielle Beeinträchtigung des Uhus insbesondere durch die WPF 1-3 nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, so wird in Bezug auf die Art dennoch empfohlen die genannten WPF – wie auch alle weiteren geplanten – zur Ausweisung für die Nutzung von Windenergie in den FNP zu übernehmen. Denn zum einen befindet sich der „ehemalige“ Horstplatz des Uhus mit einer Mindestentfernung von ca. 1400 m deutlich außerhalb des artspezifischen Wirkraums der Art gegenüber WEA von 1000 m, andererseits gibt es bislang keine Hinweise auf ein regelmäßiges Vorkommen des Uhus innerhalb der WPF oder in deren nahen Umfeld. Dies gilt auch im Hinblick auf ausgeprägte Flugkorridore z.B. zu bevorzugten Nahrungshabitaten, welche die WPF oder Teilbereiche davon queren könnten.

Insofern existieren beim Uhu auf FNP-Ebene grundsätzlich keine unüberwindbaren Hindernisse, die einer Aufnahme der WPF zur Nutzung von Windenergie in den FNP entgegenstehen. Denn potenzielle, artenschutzrechtliche Konflikte können auf der nachgelagerten Ebene der vertiefenden ASP, Stufe II bei der Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von geplanten WEA innerhalb der WPF bewältigt werden. Als wichtiges Untersuchungsinstrument steht hierfür dann ggf. die Raumnutzungsanalyse (RNA) zur Verfügung, z.B. durch Überprüfung der Verbreitung von Beuteresten oder Mauserfedern im Gebiet, mit dem Ziel abzuschätzen,

inwiefern aufgrund prinzipiell zu erwartender Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Bereich geplanter WEA-Standorte ein signifikanter Anstieg des Tötungsrisikos für den Uhu ausgeschlossen werden kann.

In diesem Zusammenhang sei auch betont, dass die aktuellen Untersuchungsergebnisse von Miosga et al. (2015) zum Flugverhalten des Uhus belegen, dass die Art überwiegend in kollisionsunkritischen Höhen unterhalb der unteren Durchgangshöhe der sich drehenden Rotoren von WEA fliegt. Dies deckt sich auch damit, dass die Totfunderate des Uhus mit „nur“ 16 Individuen unter WEA in Deutschland seit 2001 vergleichsweise gering ist (Dürr 2015).“

Die Datenrecherche ergab für den Bereich, in dem nach DENZ im Frühjahr 2015 ein rufender Uhu erfasst wurde (s.o.) einen Reproduktionsnachweis für das Jahr 2011, der bislang nicht berücksichtigt worden war. Aus diesem Grund erfolgt eine Neubewertung.

Die räumliche Nähe von Brutplatz (Brookbüsche) und dem erfassten Ruf zur Balzzeit und die ausreichende räumliche Distanz zum bekannten benachbarten Brutplatz (Königsbrook) sprechen ggf. für jeweils eigenständige Reviere – die (temporäre?) Nichtnutzung des Horstplatzes ist anhand des Ausbleibens einer Nutzung in 2015 nicht hinreichend belegt, so dass vorsorglich weiterhin von einem Brutvorkommen in diesem Bereich auszugehen ist. Folglich wäre der Rufnachweis nicht zwangsläufig dem von DENZ beschriebenen Revier in „Königsbrook“ zuzuordnen. Es ist bekannt, dass Uhus gelegentlich Wechselhorste nutzen, insbesondere weil / wenn ein (vorgeschädigter oder wenig stabiler) Greifvogelhorst durch die artspezifische Neigung des Scharrens einer Kuhle durch das Männchen versehentlich zerstört wird. Denkbar ist daher auch eine Zugehörigkeit zu dem Revier bei (ggf. opportunistisch) wechselnder Horstnutzung. In diesem Fall wäre eine Betroffenheit in den Jahren anzunehmen, in denen Horste in weniger als 1.000 m Entfernung zu den WKZ BOES I bzw. BOES II genutzt werden.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung lässt sich ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch die WKZ BOES I und / oder BOES II zunächst nicht sicher ableiten. Ein möglicher Verstoß wird grundsätzlich als abwendbar eingeschätzt, insbesondere wenn sich der Verdacht eines Revieres mit wechselnder Horstnutzung mit zum Teil außerhalb des Untersuchungsradius um die betrachteten WKZ bestätigen würde. Grundsätzlich bestehen für die Art Möglichkeiten signifikant erhöhte Tötungsrisiken mit Hilfe von Bestimmungen und gezielter Maßnahmen hinreichend zu mindern bzw. zu vermeiden, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei Beachtung und erfolgreicher Umsetzung nicht ausgelöst wird.

Je nach Einzelfall kann z.B. über die Sicherung / Optimierung außerhalb des einfachen Untersuchungsradius gelegener Fortpflanzungsstätten eine passive Umsiedlung und / oder die Bereitstellung lenkender Nahrungsgunstflächen für die Art eine Verlagerung des Aktionsraumes in ungefährliche Bereiche erreicht werden. Alternativ oder ergänzend kann die temporäre Abschaltung geplanter WEA zu sensiblen Aktivitätszeiten von Uhus eine Lösung bieten (vgl. Anhang 6 in MULNV NRW 2017). **Die mögliche Betroffenheit durch die Planung für die WKZ BOES I und BOES II ist im Rahmen vertiefender Untersuchungen auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene nach BImSchG zu klären und ggf. hinreichend abzuwenden.**

7.2.1.6.3 Reproduktionsnachweis für 2011 im Waldgebiet „Brookbüsche“

Durch den vom LANUV NRW gemeldeten Reproduktionsnachweis wird im Zusammenhang mit den WKZ BOES I und BOES II jeweils der artspezifische einfache Untersuchungsradius (1.000 m) unterschritten.

Im vorangegangenen Unterkapitel wurden bereits mögliche Zusammenhänge mit dem für 2011-2014 bekannten Brutvorkommen im Bereich „Königsbrook“ diskutiert.

Auch die Möglichkeit eines eigenständig anzunehmenden Revieres besteht (s.o.).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung lässt sich ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch die WKZ BOES I und / oder BOES II zunächst jedoch nicht sicher ableiten. Ein möglicher Verstoß wird grundsätzlich als abwendbar eingeschätzt, insbesondere wenn sich der Verdacht eines Revieres mit wechselnder Horstnutzung mit zum Teil außerhalb des Untersuchungsradius um die betrachteten WKZ bestätigen würde. Grundsätzlich bestehen für die Art Möglichkeiten signifikant erhöhte Tötungsrisiken mit Hilfe von Bestimmungen und gezielter Maßnahmen hinreichend zu mindern bzw. zu vermeiden, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei Beachtung und erfolgreicher Umsetzung nicht ausgelöst wird.

Je nach Einzelfall kann z.B. über die Sicherung / Optimierung außerhalb des einfachen Untersuchungsradius gelegener Fortpflanzungsstätten eine passive Umsiedlung und / oder die Bereitstellung lenkender Nahrungsgunstflächen für die Art eine Verlagerung des Aktionsraumes in ungefährliche Bereiche erreicht werden. Alternativ oder ergänzend kann die temporäre Abschaltung geplanter WEA zu sensiblen Aktivitätszeiten von Uhus eine Lösung bieten (vgl. Anhang 6 in MULNV NRW 2017). **Die mögliche Betroffenheit durch die Planung für die WKZ BOES I und BOES II ist im Rahmen vertiefender Untersuchungen auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene nach BImSchG zu klären und ggf. hinreichend abzuwenden.**

7.2.1.6.4 Fazit Uhu

Der Ausweisung der WKZ BOES I, BOES II, BOES IV, SEND 0, SEND XI, SEND XII und OTT II stehen nach den Untersuchungsergebnissen zum Uhu auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne dem Wissen konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegen.

Die mögliche Betroffenheit durch die Planung für die WKZ BOES I, BOES II und BOES IV ist im Rahmen vertiefender Untersuchungen auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene nach BImSchG zu klären und durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.

7.2.1.7 Waldschnepfe

Mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte:

Schädigung einer Fortpflanzungsstätte im Zusammenhang mit brütenden Waldschnepfen durch anlage- und betriebsbedingtes Meideverhalten::

Einfacher Untersuchungsradius:	300 m
Erweiterter Untersuchungsradius:	---

(Quelle: MULNV NRW 2017)

Die Listung der Waldschnepfe als Brutvogel in allen Messtischblattquadranten gibt einen Hinweis auf mögliche Brutvorkommen auch in Waldflächen im Umfeld der WKZ.

Aufgrund der Meldungen für sämtliche abgefragte Messtischblattquadranten (wenn auch hinsichtlich Ort und Anzahl / Dichte unkonkret) und der Planungen angrenzend zu potenziellen Bruthabitaten (Wälder, flächige Gehölze) ist für alle WKZ grundsätzlich auch mit Waldschnepfe-Brutvorkommen zu rechnen.

Konkrete Meldungen, die auf eine Unterschreitung des einfachen Untersuchungsradius (300 m) hindeuten, liegen für die WKZ BOES IV und SEND 0 vor. Die gemeldeten Flugaufzeichnungen über dem NSG „Ventruper Heide“ und der Umgebung können aufgrund der Flugstrecke (Lage, Strecke, Verlauf) und des überflogenen Biotops als Balzflug und folglich als ernst zu nehmender Hinweis auf ein Revier gedeutet werden. Auch die „Nachweise“ betreffen potenzielle Bruthabitats und werden als Brutrevier gedeutet.

Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung der betrachteten WKZ liegen Hinweise für eine mögliche Schädigung von Waldschnepfen-Fortpflanzungsstätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG aufgrund einer anlage- und betriebsbedingten Lebensraumbeeinträchtigung vor.

Grundsätzlich bestehen für die Art Möglichkeiten Schädigungen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu mindern oder auszugleichen, so dass ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG bei Beachtung und erfolgreicher Umsetzung nicht ausgelöst wird. Je nach Einzelfall kann z.B. ein Waldschnepfen-Ersatzlebensraum in / angrenzend zu flächigen Gehölzen abseits von WEA bereitgestellt werden (vgl. Anhang 6 in MULNV NRW 2017).

Der Ausweisung der WKZ BOES I, BOES II, BOES IV, SEND 0, SEND XI, SEND XII und OTT II stehen nach den Untersuchungsergebnissen zur Waldschnepfe auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne dem Wissen konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegen.

Die tatsächliche Betroffenheit und das Maß der Betroffenheit sind für alle WKZ, insbesondere für die WKZ BOES IV und SEND 0 noch vertiefend zu prüfen. Hierbei ggf. ermittelte Schädigungen der Fortpflanzungsstätte nach § 44 (1) Nr. 3 sind durch geeignete Maßnahmen abzuwenden / auszugleichen, spätestens auf BImSchG-Ebene.

7.2.1.8 Weißstorch

Mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte:

Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Brutvorkommen (v.a. bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten):

Einfacher Untersuchungsradius:	1.000 m	
Erweiterter Untersuchungsradius:	2.000 m	(Quelle: MULNV NRW 2017)

Der Weißstorch ist als Brutvogel für den Messtischblattquadranten Q4011/3 gemeldet und zu bewerten. Dieser Messtischblattquadrant umfasst keine der betrachteten WKZ, kann aber in dessen Wirkungsbereich liegen. Darüber hinaus liegt ein Hinweis für häufig und intensiv von Weißstörchen durchflogene Bereiche innerhalb des erweiterten Untersuchungsradius um die WKZ BOES I, BOES II und BOES IV vor, die möglicherweise auch den Luftraum über diesen WKZ betreffen (Michael Tillmann, Münster, mündliche Auskunft am 14.02.2018).

Ein Brutvorkommen im Messtischblattquadrant 4011/3 liegt potenziell weniger als 1.000 m entfernt zu großen Teilen der WKZ BOES IV und potenziell vollständig weniger als 2.000 m entfernt. Eine Unterschreitung des erweiterten Untersuchungsradius ist außerdem auch vollständig für BOES I und teilweise für BOES II und SEND 0 möglich.

Aufgrund der Datenrecherche inklusive der Expertenbefragung zu bekannten Weißstorchbrutplätzen konnte zumindest ein aktuelles Brutvorkommen von Weißstörchen innerhalb des einfachen Untersuchungsradius hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Auch haben die Aussagen des Experten Michael Tillmann zu erhöhten Flugaktivitäten in einem Korridor, der u.a. auch die erweiterten Untersuchungsradien der WKZ BOES I, BOES II und BOES IV betrifft, bislang nur einen Hinweischarakter. Die Häufigkeit und Art der Flüge über den WKZ ist nicht hinreichend bekannt / geprüft. Bislang nicht besiedelte Kunsthorste sind für die Bewertung (noch) gegenstandslos, im nachgelagerten BImSchG-Verfahren zu konkreten Standortplanungen wäre eine mögliche nachträgliche Besetzung jedoch zu prüfen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch die WKZ BOES I und / oder BOES II nicht anzunehmen. Ein möglicher Verstoß wird grundsätzlich als abwendbar eingeschätzt. Grundsätzlich bestehen für die Art Möglichkeiten signifikant erhöhte Tötungsrisiken mit Hilfe von Bestimmungen und gezielter Maßnahmen hinreichend zu mindern bzw. zu vermeiden, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bei Beachtung und erfolgreicher Umsetzung nicht ausgelöst wird.

Möglicherweise kann durch die Bereitstellung lenkender Nahrungsgunstflächen für die Art eine Verlagerung des Aktionsraumes in ungefährliche Bereiche erreicht werden. Alternativ oder ergänzend kann die temporäre Abschaltung geplanter WEA während und kurz nach der Mahd / Ernte auf bestimmten Nahrungsflächen eine Lösung bieten (vgl. Anhang 6 in MULNV NRW 2017). **Die mögliche Betroffenheit durch die Planung ist für die WKZ BOES I, BOES II und BOES IV im Rahmen vertiefender Untersuchungen auf der nachfolgenden konkreten Planungsebene nach BImSchG zu klären und ggf. hinreichend abzuwenden.**

Der Ausweisung der WKZ BOES I, BOES II, BOES IV, SEND 0, SEND XI, SEND XII und OTT II stehen nach den Untersuchungsergebnissen zum Weißstorch auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne dem Wissen konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegen.

7.2.1.9 Wespenbussard

Mögliche anlage- und betriebsbedingte Konflikte:

Kollisionsrisiko im Zusammenhang mit Brutvorkommen (Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten, v.a. in Nestnähe):

Einfacher Untersuchungsradius: 1.000 m

Erweiterter Untersuchungsradius: ---

(Quelle: MULNV NRW 2017)

Der Wespenbussard ist als Brutvogel für einige der abgefragten Messtischblattquadranten gemeldet und zu bewerten.

Eine Nähe zu Messtischblattquadranten mit dokumentierten Brutvorkommen des Wespenbussards, die potenziell eine Unterschreitung des einfachen Untersuchungsradius bedeutet, liegt für die WKZ

- BOES IV (liegt in Q4111/1, ~ 0,3 km südlich Q4011/3),
- SEND 0 (liegt in Q4111/1, ~ 0,7 km östlich Q4010/2),
- SEND XI (liegt in Q4111/3),
- OTT II (liegt in Q4111/3 und Q4211/1, ~ 0,5 km westlich Q4111/4, ~1 km westlich 4211/2)

vor.

Es fehlen allerdings konkretere Hinweise auf eine Betroffenheit.

Die Herleitung einer Betroffenheit oder anzunehmenden Betroffenheit anhand einer einfachen Status-Meldung (keine Verortung, keine Anzahl / Dichte) für die mit 30,80 km² jeweils sehr großflächigen Messtischblattquadranten ist für die WKZ nicht möglich bzw. nicht verhältnismäßig, da WKZ inklusive des einfachen Untersuchungsradius jeweils deutlich weniger als 1/5 der Bezugsfläche ausmachen. Mindestens die WKZ selbst umfassen aufgrund der Beschränkung auf Offenland in der Regel (mit Ausnahme von Baumreihen) zudem keine potenziellen Bruthabitats von Wespenbussarden.

Auch durch den Nachweis einer Wespenbussard-Brut im mind. 2,1 km zur nächsten WKZ (SEND 0) entfernten Venner Moor aus dem Jahr 2010 wird der Untersuchungsradius nicht unterschritten.

Im Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung der betrachteten WKZ ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Wespenbussarden nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG aufgrund einer anlage- und betriebsbedingten Kollisionsgefährdung nicht erkennbar.

Eine mögliche Betroffenheit von Wespenbussarden ist auf BImSchG-Ebene auf der Grundlage einer konkreten Planung vertiefend zu untersuchen, insbesondere gilt dies

für die WKZ BOES IV, SEND 0, SEND XI und OTT II, da für deren näheres oder weiteres Umfeld (wenig konkrete) Hinweise auf Brutvorkommen von Wespenbussarden vorliegen.

Der Ausweisung der WKZ BOES I, BOES II, BOES IV, SEND 0, SEND XI, SEND XII und OTT II stehen nach den Untersuchungsergebnissen zum Wespenbussard auf Ebene der Flächennutzungsplanung ohne dem Wissen konkreter Standorte und Anlagentypen bislang keine unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegen.

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, können erst hinreichend nach Festlegung auf Anlagenstandort(e), Anlagentyp(en) und ausreichenden faunistischen Untersuchungen bestimmt werden.

Die Beschreibung und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt daher auf der nachgelagerten BImSchG-Ebene.

9 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung prüfrelevante Hinweise für eine mögliche anlagen- und betriebsbedingte Betroffenheit lagen für die Vogelarten Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Uhu, Waldschnepfe, Weißstorch und Wespenbussard sowie die Fledermausarten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Nordfledermaus und Zwergfledermaus vor und wurden (vor)geprüft.

Die Datengrundlage belegt für alle betrachteten WKZ eine mögliche Betroffenheit von Brutvögeln. Für konkrete Planungen sind daher auf BImSchG-Ebene Brutvogeluntersuchungen erforderlich, um das Spektrum betroffener Vogelarten und die tatsächliche Betroffenheit vertiefend zu untersuchen. Vor allem eine bekannte oder mögliche Präsenz der oben aufgeführten Arten ist dabei zu überprüfen. Für die Arten Kiebitz und Uhu sind artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Die erkennbaren und möglichen vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte im Bereich der geplanten WKZ lassen sich durch die Umsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen lösen.

Für einige WEA-empfindliche Vogelarten werden aufgrund von konkreteren Hinweisen auf eine Betroffenheit parallel (vertiefende) artspezifische Untersuchungen empfohlen. Dies betrifft folgende Arten und WKZ:

- WKZ BOES I: Uhu (BV, ggf. RNA), Weißstorch (RNA)
- WKZ BOES II: Kiebitz (RV), Uhu (BV, ggf. RNA), Weißstorch (RNA)
- WKZ BOES IV: Kiebitz (BV), Waldschnepfe (BV, RNA), Weißstorch (BV, RNA)
- WKZ SEND 0: Kiebitz (BV), Uhu (BV, ggf. RNA) und Waldschnepfe (BV, RNA)
- WKZ SEND XI: Kiebitz (BV)
- WKZ SEND XII: Kiebitz (BV)
- WKZ OTT II: Kiebitz (BV), Rotmilan (BV, RNA)

BV: Auf Kiebitz, Uhu, Waldschnepfe und Weißstorch ist im Zuge der üblichen Brutvogeluntersuchungen ein besonderer Fokus zu legen.

RNA: aufgrund der vorliegenden Hin- oder Nachweise wird eine artspezifische Raum-Zeit-Nutzungsanalyse empfohlen.

Durch die intensiviertere, gezieltere Erfassung können frühzeitig und sicher(er) erforderliche Informationen für eine rechtssichere Prüfung ermittelt werden.

Vorhandene Daten zu Fledermäusen wurden nachrichtlich aufgenommen. Vor allem für die Arten Kleinabendsegler und Nordfledermaus ist eine Betroffenheit nicht auszuschließen. Da eine konkrete Planung mit Angaben zu Standorten und Anlagentypen noch nicht vorliegt und Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall immer durch eine temporäre Abschaltung gelöst werden könnten, wird die abschließende Bewertung auf die nächste Prüfebene nach BImSchG verlagert. Die Eingrenzung betroffener Fledermaus-Artenspektren und möglicher Konflikte auf BImSchG-Ebene durch Fledermaus-Untersuchungen wird empfohlen.

Die Bewertung möglicher baubedingter Konflikte mit WEA-empfindlichen und sonstigen planungsrelevanten Arten wird auf die nachgelagerte BImSchG-Ebene verlagert, da konkrete Anlagenstandorte und -typen noch nicht feststehen. Die bisherig geprüften Daten lieferten keine Hinweise auf besondere Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Arten.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass einer Ausweisung der betrachteten WKZ „BOES I“, „BOES II“, „BOES IV“, „SEND 0“, „SEND XI“, „SEND XII“ und „OTT II“ nach aktuellem Untersuchungsstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

10 Artenschutzrechtliche Protokolle

Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle wird auf die nachgelagerte BImSchG-Ebene verlagert, da Standorte und Anlagentypen noch nicht feststehen.

11 Literatur

- DENZ, O. (2016): Artenschutzprüfung, Stufe I (ASP I) zu den Konzentrationszonen für Windenergienutzung „Bösensell 1, 2 und 4“ sowie „Senden 0“ auf dem Gebiet der Gemeinde Senden im Kreis Coesfeld.
- DÜRR, T. (2017): Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte (fortlaufend aktualisierte Excel-Datei, Stand 13. Dezember 2016, am 09.07.2015 heruntergeladen unter: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>).
- ECODA (2014): Avifaunistisches Fachgutachten zu Potenzialflächen für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Senden, Kreis Coesfeld.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.
- KIEL, E-F. (2005). Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LAG-VSW (2014): Abstandsempfehlungen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten. Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42.
- MULNV NRW (2017): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Fassung 10. November 2017. 1. Änderung. Düsseldorf.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- LANUV NRW (2018a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>).
- LANUV NRW (2018b): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Meldedokumente und Karten. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-melledok/de/start>).
- LANUV NRW (2018c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/start>).
- LANUV NRW (2018d): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>).
- LANUV NRW (2018e): Energieatlas Nordrhein-Westfalen. (<http://www.energieatlasnrw.de>, abgerufen am 20.01.2018).

- MBWSV & MKULNV (2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 4.11.2015. Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VII-3 – 02.21 WEA-Erl. 15) und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VIA1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. IIIB4 – 30.55.03.01). Düsseldorf.
- ÖKON (2016): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zur Artgruppe der Vögel (gemäß Absprache verkürzt, Schwerpunkt Wespenbussard) Entwicklung der Windkonzentrationszone „OTT VI“. Unveröffentlichtes Gutachten. Münster.
- ÖKON (2016): Teil C: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) zur Artgruppe der Vögel zur WEA Amelsbüren / Repowering Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage gem. § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2008): Vorher-Nachher-Untersuchung zum Brutvorkommen von Kiebitz, Feldlerche und Wiesenpieper im Umfeld von Offshore-Testanlagen bei Cuxhaven. http://arsu.de/de/media/Offshore_Testanlagen_und_Brutvoegel.pdf.
- STEINBORN, H. & M. REICHENBACH (2011): Kiebitz und Windenergieanlagen. Ergebnisse aus einer siebenjährigen Studie im südlichen Ostfriesland. Natur und Landschaft 43 (9), 261-270.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

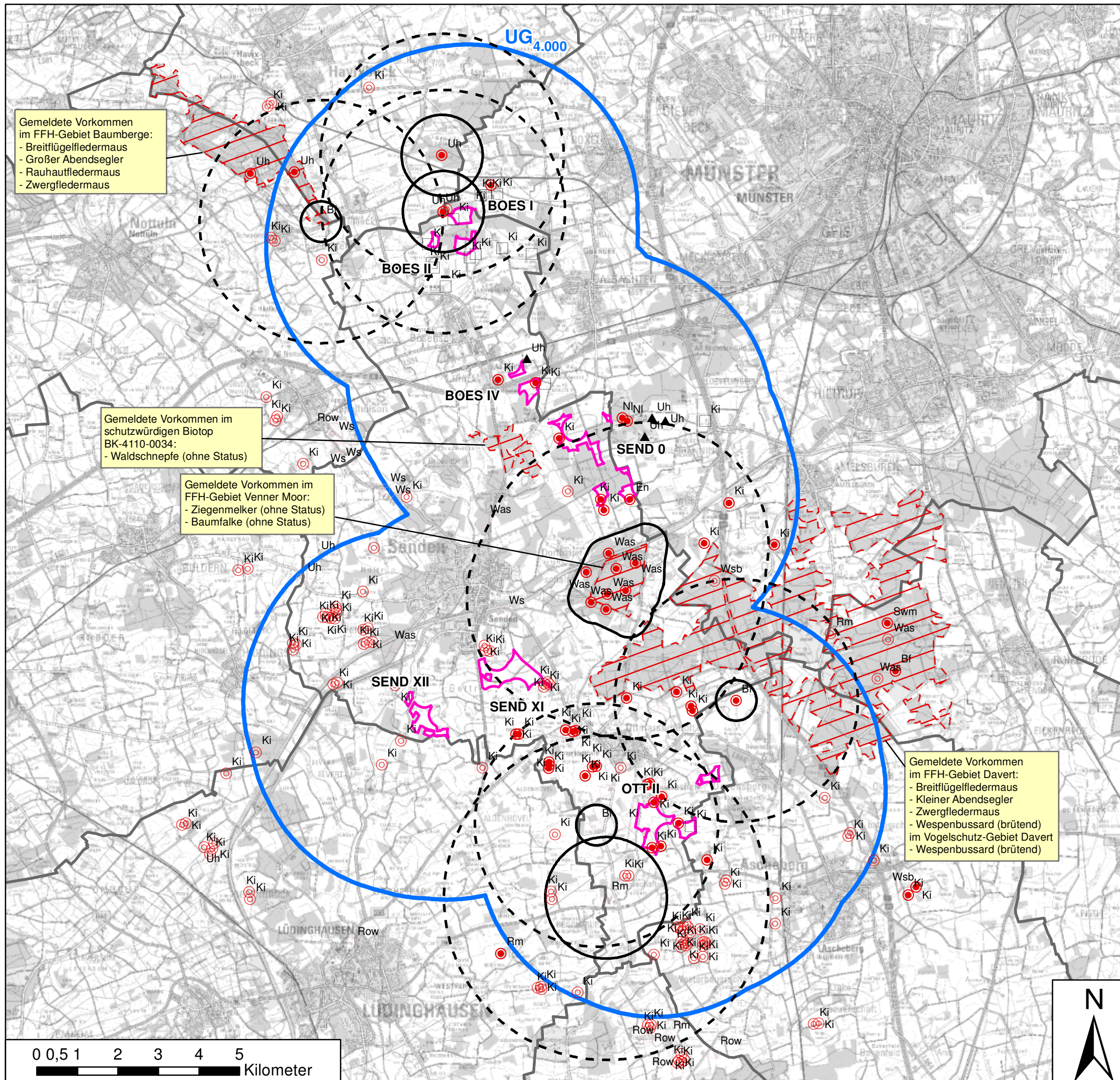
- BIMSCHG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)
- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes.

ERROR: stackunderflow
OFFENDING COMMAND: ~

STACK:



Gemeldete Vorkommen im FFH-Gebiet Baumberge:
 - Breitflügelfledermaus
 - Großer Abendsegler
 - Rauhauffledermaus
 - Zwergfledermaus

Gemeldete Vorkommen im schutzwürdigen Biotop BK-4110-0034:
 - Waldschnepfe (ohne Status)

Gemeldete Vorkommen im FFH-Gebiet Venner Moor:
 - Ziegenmelker (ohne Status)
 - Baumfalke (ohne Status)

Gemeldete Vorkommen im FFH-Gebiet Davert:
 - Breitflügelfledermaus
 - Kleiner Abendsegler
 - Zwergfledermaus
 - Wespenbussard (brütend)
 im Vogelschutz-Gebiet Davert
 - Wespenbussard (brütend)

Gemeinde Senden Münsterstraße 30 48308 Senden

Datenabfrage zu WEA-empfindlichen Artvorkommen

- Planung**
- Potenzialflächen / geplante WKZ000
 - 4.000 m-Radius um geplante Windkonzentrationszonen (UG 4.000)

Meldungen / Fundpunkte WEA-empfindlicher Arten

(Abfrage für UG4.000 vollständig, ergänzend werden für das UG6.000 (unvollständig) vorhandene Daten nachrichtlich dargestellt)

- Revier-/Brutnachweis / Fledermausquartier
- ⊙ Revier-/Brutverdacht
- Revier-/Brutverdacht ohne bekannten Status
- ▲ nennenswerte (Einzel-)Beobachtung /-Fund
- Nachweise einzelner oder weniger rastender Individuen
- Gebietsmeldung Revier-/Brutverdacht, keine punktgenaue Verortung

- Artkürzel**
- Bf Baumfalke (Brutvorkommen 500 m / 3.000 m)
 - En Nordfledermaus (Wochenstuben, Umfeld)
 - Ki Kiebitz (Brutvorkommen 100 m, Rastvorkommen 400 m)
 - Ni Kleinabendsegler (Zug, Wochenstuben, Umfeld)
 - Row Rohrweihe (Brutvorkommen 1.000 m)
 - Rm Rotmilan (Brutvorkommen u. Schlafplätze im Flachland 1.500 m / 4.000 m)
 - Swm Schwarzmilan (Brutvorkommen u. Schlafplätze 1.000 m / 4.000 m)
 - Uh Uhu (Brutvorkommen 1.000 m / 3.000 m)
 - Was Waldschnepfe (Brutvorkommen 300 m)
 - Ws Weißstorch (Brutvorkommen 1.000 m)
 - Wsb Wespenbussard (Brutvorkommen 1.000 m)

Bekannte mögliche Einwirkungsbereiche

(Darstellung beschränkt sich auf nach Fundpunkt potenziell betroffene Artvorkommen)

- maximal möglicher Einwirkungsbereich
- erweiterter maximal möglicher Einwirkungsbereich

(c) Geodatenbasis NRW, Bezirksregierung Köln, 2018

Maßstab: 1:95.000 | Karte 1 - Ergebnis Datenabfrage

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH

Liboristr. 13
 48155 Münster
 Tel: (0251) 13 30 28 11
 Fax: (0251) 13 30 28 19

Münster, 04. April 2018